

Gerstenkorn - Kirchner

Die Dokumentation der Bundesgerichte
der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz

**Die Dokumentation der Bundesgerichte
der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz**

**Herausgegeben von
Hans Gerstenkorn und Hildebert Kirchner**

Bonn 1964

Bibliothek des Deutschen Bundestages

Inhalt

	Seite
Hans Gerstenkorn: Einführung: Die Dokumentation im Bereich der Bundesgerichte	1
I. Bundesrepublik Deutschland	
1. Alfred Mayer: Die Dokumentationseinrichtungen des Bundesarbeitsgerichts (Kassel) . . .	11
2. Franz Reichenberger: Die Zentralkartei beim Bundesfinanzhof (München)	19
3. Hildebert Kirchner: Dokumentationseinrichtungen des Bundesgerichtshofs (Karlsruhe)	29
4. Rolf Richter: Dokumentationseinrichtung beim Bundessozialgericht (Kassel)	36
5. Franz Schneider: Dokumentationseinrichtungen des Bundesverfassungsgerichts (Karlsruhe)	48
6. Walter Ulmann: Die Dokumentation des Bundesverwaltungsgerichts (Berlin)	56
II. Bundesrepublik Österreich	
7. Ludwig Viktor Heller: Dokumentationseinrichtungen beim Obersten Gerichtshof (Wien)	64
III. Schweizerische Eidgenossenschaft	
8. Karl Naegeli: Die Dokumentationseinrichtungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Lausanne)	71
Anhang:	
Beispiele der Katalogkarten und Dokumentationsmittel	75
Abkürzungen	125
Anschriften der Mitarbeiter	128
Sachregister.	131

Einführung:

Die Dokumentation im Bereich der Bundesgerichte

1. Dokumentationsökonomie

Die Dokumentation leistet der juristischen Praxis wertvolle Dienste bei der Sammlung, Ordnung und Nutzbarmachung der Rechtsprechung, der Bereitstellung von Sachverhalten und der Herstellung von gedruckten Entscheidungssammlungen der Revisionsgerichte. Ihre Entscheidungen beeinflussen die Auslegungen der Gesetzesbestimmungen normativ. Sie besitzen für die gesamte Rechtsprechung größere Bedeutung als Buch, Zeitschrift und Zeitung. Die ständige Änderung und Ausdehnung des Rechts, die nicht nur zu einer übergroßen Fülle von Verfahren, sondern auch zu immer verwickelteren Rechtsfragen führten und führen, haben auch die Bundesgerichte gezwungen, Ordnungs- und Ablagesysteme, Reproduktions- und Auswertungsverfahren als Hilfsmittel zu verwenden.

Um eine Übersicht über diese Dokumentation zu gewinnen, veranstalteten die Herausgeber eine Umfrage bei den Dokumentationsstellen der westdeutschen, österreichischen und schweizerischen Revisionsgerichte. Die hier gesammelten Beiträge der einzelnen Bundesgerichte vermitteln das gegenwärtige Bild der Grundlagen und Aufgabenbereiche, des Aufbaus und der Verfahren ihrer Dokumentation in seinen entscheidenden Zügen. Die Stärke der Dokumentation liegt u. a. in der Geschwindigkeit, mit der die zu gewinnenden Resultate erreicht werden. Deshalb wird der Zeitraum wichtig, der zwischen Urteilsverkündung und -erfassung in Nachweis-, Auswerte- und Ergebniskarteien besteht. Deshalb wird aber auch die Auswahl der auszuwertenden Entscheidungen relevant, wodurch zugleich die Rechtskarteien besonders lange übersichtlich bleiben.

Die Dokumentation ihrer Urteile steht bei den Bundesgerichten an erster Stelle. Sie müssen also daran interessiert sein, möglichst schnell ein ergangenes Urteil dokumentieren zu können. Zu diesem Zweck werden beim Bundesarbeitsgericht (BAG) und beim österreichischen Obersten Gerichtshof (OGH) die Niederschriften der Urteile unmittelbar nach ihrer Absetzung dem Nachschlagewerk zur Aufnahme in seine Kartei zugeleitet. So können die Leitsatzkarten schon vor dem Abdruck der Urteile hergestellt werden. Die Senatsgeschäftsstellen des Bundessozialgerichts (BSG) geben die Leitsätze nach dem Urteilsspruch direkt der Rechtskartei, die des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ihrer Dokumentationsstelle erst den Urteilsabdruck. Beim Bundesfinanzhof (BFH) und beim Schweizerischen Bundesgericht (SBG) dauert die Nachweisung 2 bis 3 Wochen, da die Urteile erst nach ihrer Ausfertigung den Dokumentationsstellen zur Verfügung stehen.

Fast alle Bundesgerichte werten nur eine Auswahl der Entscheidungen aus. So nimmt das BSG Urteile der 1. Instanz nur auf, wenn sie zu wesentlichen Rechtsfragen Neues ausführen. Das BAG erfaßt etwa 42 %, der OGH 66 % seiner Entscheidungen, der Bundesgerichtshof (BGH) 30 % seiner Zivil- und 14 % seiner Strafrechtsurteile in seinem Nachschlagewerk. Im allgemeinen werden nur Leitsatzurteile nachgewiesen. Diese wesentliche Beschränkung gehört zur Ökonomie der Dokumentation. Nur der BFH hält sämtliche Entscheidungen fest.

2. Dokumentar

Auswahl der Entscheidungen, Formulierung und zuweilen Klassifizierung der Leitsätze sind bei den Bundesgerichten mit Ausnahme des BFH und des BVerwG Aufgabe der Richter; selbständige Erarbeitung und Wertung der einschlägigen Literatur gehören meist in den Aufgabenbereich der juristischen Bibliothekare.

Beim

Beim BGH werden alle Entscheidungen der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate sowie die Leitsatzurteile dokumentiert. Beim BSG und beim OGH besorgen die Richter zusätzlich die Klassifizierung. Beim BSG werten sie auch die wichtigsten Fachzeitschriften aus. Dieses Material wird dann an die Dokumentationsstelle zur Einordnung in die Spezialkarteien überwiesen. Eine gewisse Selbständigkeit in Auswertung und Klassifizierung haben die Dokumentationsstellen des BFH, des BVerwG und des SBG. Der Dokumentar des BVerwG entscheidet über die Dokumentierung eines Urteils, wobei er den Wortlaut der Leitsätze ergänzen darf.

3. Aufbau

Die Anlage verschiedener Karteien ist einmal bedingt durch die Eigendokumentation (= Nachweis der Entscheidungen des dokumentierenden Bundesgerichts) und die Fremddokumentation (= Nachweis von für die eigene Rechtsprechung wichtigen Entscheidungen anderer Gerichte, von Rechtsvorschriften, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen).

Allgemein sind die Entscheidungskarteien geordnet zunächst nach Gesetzen, dann nach Paragraphen; diese, falls erforderlich, durch Stichworte unterteilt. Den Karteien vorangestellt sind Sachregister, Gesetzes- und chronologische Entscheidungsübersichten mit Angabe der Gesetzesstellen, unter denen Leitsätze der betreffenden Entscheidungen abgedruckt sind. Vor den Paragraphen wird meistens eine Übersicht der folgenden Unterteilung aufgeführt. Die Leitsätze erscheinen in chronologischer Folge. Betrifft ein Leitsatz mehrere Paragraphen, so wird er bei jedem einzelnen untergebracht. Manche Bundesgerichte, so der BGH, ordnen die Gesetze nicht alphabetisch, sondern systematisch. Um ein Gesetz in das Rechtssystem schneller und zuverlässiger einordnen zu können,

bereitet

bereitet die Dokumentationsstelle des BGH ein zusätzliches Register vor, das alle vorkommenden Gesetze unter einem Ordnungswort alphabetisch erfaßt. Die sehr umfangreiche Rechtskartei des BSG gliedert noch weiter unter in Rechtsverordnungen und zwischenstaatliche Verträge. Ferner bringt sie hinter den Paragraphen eine Feingliederung für einzelne Rechtsbegriffe. So wird eine bessere Übersicht der Gruppen erreicht. Damit wird der fachlichen Gliederung des Rechts der Leistungsverwaltung: Sozialversicherung, Kassenarztrecht, Arbeitslosenversicherung, Kriegsopferversorgung, und der größeren Zahl für die eigene Rechtsprechung sachlich bedeutsamer Entscheidungen anderer Gerichte Rechnung getragen. Ein sinnvolles Verweisungssystem trägt zu rationeller Arbeitsweise bei. Ähnlich kommt die Rechtskartei des BVerwG ohne die Bildung von Untergruppen nicht aus.

4. Spezialkataloge

Im Unterschied zu den Entscheidungs- und Rechtskarteien dokumentieren die Zeitschriftenaufsatzkataloge, die meist sowohl als Autoren- als auch als Schlagwortkataloge geführt werden, das gesamte Gebiet der Rechtswissenschaft, soweit es für das dokumentierende Gericht von Interesse ist. Im allgemeinen werden die Überschriften der Aufsätze erfaßt, Inhaltsangaben nur dann gefertigt, wenn die Überschriften den behandelten Stoff nicht eindeutig wiedergeben. Bei Abhandlungen, die sich auf mehrere Gebiete beziehen, gibt die Dokumentationsstelle des BFH eine stichwortartige Wiedergabe aller im Aufsatz behandelten Fragen. So wird zeitraubendes Suchen vermieden. Die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erleichtert die Nachweisungen von Literatur zu bestimmten Themen durch Anwendung des Gruppenschlagworts. Schlagwortregister erschließen die Schlagwortkataloge. Den umfangreichsten Schlagwortindex in Bandform besitzt die Bibliothek des BGH. Beim BVerfG und beim SBG werden auch die Aufsatztitel auf farbigen Karten in die systematischen Hauptkataloge eingeordnet.

Kataloge für Parlamentsdrucksachen des Bundes und der Länder hat die Bibliothek des OGH; auch das BAG und BSG werten Parlamentsdrucksachen aus. Die Bibliothek des BVerfG ordnet ihre Zeitungsartikelsammlung nach Sachgebieten in signierten Mappen und erschließt sie durch ein Schlagwortregister in Karteiform. Die Auswahl der Aufsätze trifft außer beim BFH und beim BSG ein wissenschaftlicher Bibliotheksbeamter (Jurist); beim SBG der Gerichtsschreiber (akademische Kraft), der Sekretär der Bibliothekskommission ist.

5. Karteiarten, Karteikarten und Karteikartenvervielfältigung

Die Nachweisungen werden zumeist in einer Steilkartei geordnet. Die Karteikartengröße reicht vom internationalen Zettelformat (12,5 x 7,5 cm), das besonders für die Aufsatzkataloge verwendet wird, bis zum DIN-Format 6. Für verschiedenartige Nachweisungen werden farbige Katalogkarten bevorzugt. Die Dokumentationsstelle des BAG führt außer einer Steilkartei eine Loseblattsammlung (DIN A 4) in Ordnern mit vierfacher Steckmechanik, die ein Ausreißen der Blätter weitgehend verhindert, für die Nachweisungen der zurückliegenden Jahre. Beide sind nach Gesetzen und Paragraphen geordnet. Jeder Bundesrichter erhält ein Exemplar der Loseblatt-Sammlung für den Dienstgebrauch. Der BFH dokumentiert seine Nachweisungen in Schrägsichtkarteien, in denen die Karten in Fächern zu je 20 Stück nebeneinander stehen. Die Nachweisungen des BGH, auf gummierte Papierstreifen gedruckt, werden auf DIN A 4-Bogen aufgeklebt. Jedes Gesetz und jeder Paragraph hat eine eigene Seite. Die Ablage erfolgt in Leitzordnern. Fundstellen der Urteilsabdrucke und -besprechungen, separat gedruckt, werden später neben den Leitsätzen aufgeklebt. Die Sammlung wird durch Registerbände erschlossen. Jeder Senat hat ein Dienstexemplar. Das BSG hat seine gesamten Dokumentationskarteien auf internationales Zettelformat umgestellt und benutzt für Titel, Referate und Leitsätze bei Bedarf die Rückseite oder eine zweite Karte.

Die

Die Bibliothek liefert Mehrabdrucke der Katalogkarten an die Dokumentationsstelle, die diese mit der entsprechenden Systemstelle versieht und in ihre Kartei einordnet. Die Technik, nur eine Fundstelle auf einer Karte unterzubringen, ermöglicht, das innerhalb einer Systemstelle untergebrachte Material nach Bücher-, Zeitschriftentiteln und Entscheidungen unterzugliedern.

Zur Vervielfältigung der Karteikarten bedienen sich die einzelnen Dokumentationsstellen verschiedener Verfahren. Das BVerwG arbeitet nach einem modernen Lichtpausverfahren, das BSG benutzt ein Centogerät, das blau- oder schwarzfarbige Abzüge von Papierfolien fertigt. Beim BAG werden mehrere Verfahren angewendet. Die Texte der Karten der Rechtskartei werden mit einer Sparschriftschreibmaschine auf Metallrasterfolien geschrieben, die auf einer Printomaschine der Roto-Werke (Königslutter) abgezogen werden. Für die Aufsatzkartei wird die neuartige, sehr kostensparende Rotaprint-Papierfolie "C 3" benutzt. Die Auswertungen werden auf Viererstreifen 12,5 x 32 cm mit einer aus drei nicht mitdruckenden Trennstreifen bestehenden Katalogeinteilung geschrieben. Dann werden die Papierfolien mit dem Präparat Rotaprint "Ca" fixiert und auf der Rotaprint-Offset-Maschine Modell "RK 1 S" auf 3 x perforierten Vierkartenstreifen aus sandgelbem Naturkarton abgezogen. Beim OGH werden die Nachweisungen auf Wachsmatrizen geschrieben und hektographiert.

6. Verfahren und Leistungen der Dokumentation

Die meisten Dokumentationsstellen beschränken ihre Auswertung nicht auf Titelerfassung, fügen vielmehr kurze Inhaltsangaben hinzu. Die Leitsatzkarteien übernehmen Anmerkungen, Besprechungen und Aufsätze zu einzelnen Urteilen. Die Rechtskartei des BFH erfaßt auch Nebenprobleme, die bei der Vielzahl der steuerrechtlichen Entscheidungen später sonst nur noch schwer auffindbar wären.

Die

Die Dokumentationsstelle des BAG versendet die Leitsatzabdrucke an die Bundesrichter, ehe das Urteil gedruckt vorliegt. Der OGH macht seinen Mitgliedern die wichtigsten neu aufgenommenen Rechtssätze durch ein Mitteilungsblatt zugänglich.

Das BAG gibt Schnellinformationen heraus über alle Besprechungen seiner eigenen Urteile, und zwar mit Angabe der Stellungnahme des Rezensenten, auch über arbeitsrechtlich bedeutsame Aufsätze unter Hinzufügung einer Zusammenfassung und der Fundstelle. Der BFH bringt Schnellinformationen über wichtige Entscheidungen anderer Gerichte. Die Dokumentationsstelle des BSG liefert den Senaten täglich das Ergebnis einer Vorgriffsauswertung. Beim BAG werden ausgewählte Aufsatztitel aus über 200 Periodika, die sich auf die gesamte Rechtswissenschaft erstrecken, laufend vervielfältigt und zur Information den Mitgliedern des Gerichts zugestellt. Jeder Bundesrichter und wissenschaftliche Hilfsarbeiter besitzt an seinem Arbeitsplatz einen Katalogkasten für die ihn interessierenden Karten. In der Bibliothek werden diese Karten in einem Aufsatzkatalog nach Autoren und Schlagworten festgehalten. Beim BVerfG bringt die Bibliothek ihre Titeltkartenauswertung als direkten Informationsdienst in den Umlauf. Diese Unterrichtung hat eine Einschränkung des Zeitschriftenumlaufs, z. B. auf 5 von 200 Periodika beim BAG, zur Folge.

Der BFH stellt bestimmte Arbeitsunterlagen und Materialien auf Anforderungen zusammen.

Schließlich geben die Bibliotheken periodische Neuerwerbungslisten heraus.

7. Feststellungen und Fragen

Interessant ist, nach diesem Überblick festzustellen, daß die Dokumentationsstellen der Bundesgerichte zur Auswertung keine Lochkarten in einfachen Handverfahren oder mit mechanischer oder elektronischer Sortierung bzw. Programmierung verwenden.

Interessant

Interessant ist ferner, daß die Dokumentationseinrichtungen der meisten Bundesgerichte auch Nichtmitgliedern, etwa Prozeßvertretern, Wissenschaftlern und Studenten zur Verfügung stehen, daß Auskünfte auch nach auswärts und fernmündlich erteilt werden. Doch gibt es auch Dokumentationsstellen, wie die des BFH, des BVerwG, des OGH und des SBG, die nur für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmt sind.

Auffällig sind die Unterschiede hinsichtlich der Intensität der Auswertung und infolgedessen auch der personellen Besetzung der Dokumentationsstellen. Auch hinsichtlich der Frage, wieweit die Dokumentation dem Richter griffbereit vorliegen muß, geht die Praxis auseinander. Einige Gerichte liefern viele Zettel an die Richter, andere wenige, wie der BGH, der nur die Leitsätze der Urteile in seinem Nachschlagewerk den Senaten zur unmittelbaren Kenntnis bringt; der BFH hat nur eine Kartei, in die sich der Richter jeweils begeben muß, wenn er etwas sucht. Die naheliegenden, doch wohl viel zu abstrakten Argumente, das Dokumentationsanliegen müsse für alle oberen Bundesgerichte im wesentlichen gleich sein, weil der gleiche Zweck erreicht werden solle, und das andere, das Bedürfnis, sich zu orientieren, müsse bei allen Richtern gleich groß sein, dürften diesem Sachverhalt nicht völlig gerecht werden. Die Materien des Rechts sind bei den verschiedenen Gerichtsbarkeiten weder fachlich gleich groß, noch sind sie in der Rechtswissenschaft und in der praktischen Ausbildung der Juristen gleich angemessen berücksichtigt worden.

Die in der Literatur über Dokumentation strittige Frage, zentrale oder dezentralisierte Dokumentation, ist bei den deutschen Bundesgerichten durch ihren Sitz an verschiedenen Orten entscheidend bestimmt worden. Aber nicht nur ihre räumliche Trennung steht einer zentralen Dokumentation im Wege; sie wäre ein gefährliches Experiment, wenn in einer Dokumentationsstelle die selbständige Auswahl, Erarbeitung und Wertung der gesamten Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur von Richtern der verschiedenen

Gerichtsbarkeiten und Bibliothekaren, die zugleich Juristen sind, übernommen werden wollte. Überschneidungen der Rechtsmaterien müssen in Kauf genommen werden. Die dezentralisierte Dokumentation hindert nicht gegenseitigen Erfahrungsaustausch; diese Publikation der gegenwärtigen Dokumentation der Bundesgerichte will ihn vielmehr befördern und damit zugleich ein Beitrag zur Praxis der Dokumentation sein.

I. Bundesrepublik Deutschland

Die Dokumentationseinrichtungen des Bundesarbeitsgerichts in KasselI. Organisation und Aufgabe

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat gemäß § 17 Abs. 1 und 2 seiner Geschäftsordnung vom 7. Juni 1955 (BA nz. Nr. 110 S. 1) ein "Nachschlagewerk" seiner Gerichtsentscheidungen aufgebaut, das als selbständige Abteilung des BAG mit einem Beamten (BesGr. A 11) und zwei Schreibkräften (VGr. VIII BAT) besetzt ist. Dem Nachschlagewerk obliegt die Dokumentation der Urteile des BAG, dazu aller für das Arbeits- und Prozeßrecht bedeutsamer Entscheidungen des BVerfG, der oberen Bundesgerichte, sowie der sonstigen Gerichte, ferner die Auswertung der einschlägigen Monographien, Periodika und Parlamentsdrucksachen.

II. Eigendokumentation

Die Nachweisungen der Entscheidungen des BAG werden für das laufende Jahr in Karteiform (Leitsatzkartei) und für die zurückliegenden Jahre in Loseblattform geführt. In die Loseblattsammlung werden auch die Fundstellen der Abdrucke und Besprechungen, die in der Fachpresse erschienen sind, mit aufgenommen. In dem laufenden Jahr werden alle Fundstellen auf den Karteikarten des Nachschlagewerks vermerkt. So bietet die Leitsatzkartei den Vorteil, daß bei der späteren Eingliederung der Leitsätze in die Loseblattsammlung durchweg alle in der Fachpresse abgedruckten und besprochenen Entscheidungen notiert sind und nachträgliche Ergänzungen dieser Sammlung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

a)

a) Kartei: (Anlage 1)

Die Leitsatzkartei ist nach Gesetzen und weiter nach Paragraphen unterteilt. Die Leitsätze der Entscheidungen des BAG werden auf gelbe Karteikarten (DIN A 5) geschrieben. Auf dem oberen Rand der Karteikarten stehen die Abkürzung des Gesetzes und der entsprechende Paragraph, unter dem der Leitsatz eingeordnet ist. Sind zu einer Entscheidung mehrere Leitsätze gebildet, weil verschiedene Rechtsfragen angesprochen sind, so werden entsprechend der Zahl der Leitsätze weitere Karteikarten hergestellt, wobei auf jede Karte die gesamten Leitsätze einer Entscheidung geschrieben werden. Die Leitsätze werden in der Kartei unter alle genannten Paragraphen aufgenommen.

b) Loseblattsammlung: (Anlage 2)

Die Loseblattsammlung ist wie die Kartei nach Gesetzen (in alphabetischer Ordnung) und Paragraphen geordnet. Soweit der Wortlaut eines Paragraphen durch Stichworte unterteilt werden muß, wird dem entsprechenden Paragraphen eine Übersicht dieser Unterteilung vorangestellt. Um den Umfang der Loseblattsammlung möglichst klein zu halten und das Auffinden von Entscheidungen zu erleichtern, wird bei Vorliegen mehrerer Leitsätze zu einer Entscheidung im Gegensatz zur Kartei unter einem Paragraphen nur der jeweils diesen Paragraphen betreffende Leitsatz eingeordnet. Auf weitere Leitsätze derselben Entscheidung wird verwiesen. Fundstellen, Anmerkungen und Aufsätze werden ebenfalls nur unter einem Leitsatz der Entscheidung aufgeführt, bei den übrigen Leitsätzen werden Verweisungen angebracht. Der Sammlung vorangestellt sind ein Sachverzeichnis, eine Gesetzesübersicht und eine chronologische Entscheidungsübersicht mit Angabe der Gesetzesstellen, unter denen die Leitsätze der betreffenden Entscheidung zu finden sind. Das

Sachverzeichnis enthält nur allgemeine Stichworte und Hinweise auf Paragraphen und deren evtl. Unterteilungen, aber keine Hinweise auf bestimmte Entscheidungen, z. B. "Berufungsbegründung - ZPO § 519".

Die Blätter der Loseblattsammlung haben die Größe DIN A 4. Für die Ordner wird eine vierfache Steckmechanik benutzt, die ein Ausreißen der Blätter weitgehend verhindert.

Zu a) und b)

1. Jeder Bundesrichter ist im Besitz einer Leitsatzkartei und einer Loseblattsammlung sowie der dazugehörigen Entscheidungsabdrucke, die jahrgangsweise, chronologisch geordnet, gebunden werden. Außerdem erhält jeder wissenschaftliche Hilfsarbeiter eine Loseblattsammlung. Für die Leitsatzkartei werden 20, für die Loseblattsammlung 35 Vervielfältigungen hergestellt. Zur Vervielfältigung der Kartei und der Loseblattsammlung werden Printo-Folien und Printo-Vervielfältigungsmaschine der Roto-Werke in Königslutter benutzt.

Gerichtsfremde Personen können die Dokumentationsnachweise nicht beziehen. Im Buchhandel erscheinen die nach § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung des BAG vorgeschriebenen "Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts", herausgegeben von den Richtern des Bundesarbeitsgerichts (Verlag Walter de Gruyter u. Co., Berlin); sie enthalten nur die Entscheidungen, die vom Senat zur Veröffentlichung bestimmt werden. Das ebenfalls im Buchhandel erscheinende "Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts - Arbeitsrechtliche Praxis - (AP), Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts sowie der arbeitsrechtlich bedeutsamen Entscheidungen aller anderen Gerichte", ist eine private Ausgabe, die

von

von Hueck, Nipperdey und Dietz in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Bundesarbeitsgerichts, den Präsidenten und Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte, dem Deutschen Arbeitsgerichtsverband und dem Forschungsinstitut für Sozialrecht an der Universität Köln herausgegeben wird (Verlag C.H. Beck, München und Berlin). Die AP ist praktisch eine gedruckte Kopie des unter I. genannten gerichtsinternen Nachschlagewerks, auf die die arbeitsrechtlich interessierten Kreise größten Wert legen. Die Herausgabe dieser bedeutenden Sammlung trägt wesentlich dazu bei, daß die juristische Fachwelt über die umfangreiche Rechtsprechung des BAG laufend und zuverlässig unterrichtet wird. Während im "Nachschlagewerk" nur die Leitsätze gespeichert sind, werden in der AP die Entscheidungen nicht nur mit den amtlichen Leitsätzen, sondern darüber hinaus im vollständigen Wortlaut abgedruckt und von Fachkennern kritisch besprochen.

2. In das gerichtsinterne Nachschlagewerk werden Nachweisungen aller Entscheidungen aufgenommen, die der erkennende Senat dazu bestimmt. Die Berufsrichter formulieren auch die Leitsätze. Diese werden unmittelbar nach Absetzung des Urteils, bevor die Entscheidung zum Druck gegeben wird, dem Nachschlagewerk durch die Senatsgeschäftsstellen zugeleitet. Das Nachschlagewerk übersendet Leitsatzabdrucke an jeden Bundesrichter als Schnellinformation. Die Leitsätze werden sofort auf Matrize geschrieben und vervielfältigt. Sie werden auch gleich in das Nachschlagewerk eingestellt. Dadurch ist es möglich, daß eine Entscheidung spätestens zwei Tage, nachdem sie im Abdruck vorliegt, im Nachschlagewerk erscheint.
3. Der Anteil der dokumentierten Entscheidungen an der Gesamtmenge der Entscheidungen beträgt im Durchschnitt 42 %. Das Nachschlagewerk des BAG hat z. Z. einen jährlichen Zugang von etwa 600/700 Leitsätzen. Es enthält einschließlich der Entscheidungen des Jahres 1963 etwa 5 000 Nachweisungen.

Die

Die Dokumentation der Entscheidungen des BAG durch das Nachschlagewerk hat sich für die Mitglieder des Gerichts als ausreichend erwiesen. Bei den Senaten wird darum keine zusätzliche Auswertung betrieben.

III. Fremddokumentation

1. Dokumentiert werden Entscheidungen des BVerfG, der oberen Bundesgerichte und die arbeitsrechtlich bedeutsamen Urteile aller übrigen Gerichte - vor allem der Landesarbeits- und Arbeitsgerichte - ferner Zeitschriftenaufsätze, Monographien und Rechtsvorschriften, soweit diese für das BAG von Bedeutung sein können.

Die Nachweisungen werden in Karteiform geführt und sind nach Gesetzen und Paragraphen geordnet. Paragraphen, die durch eine große Zahl von Nachweisungen unübersichtlich werden, sind durch Stichworte unterteilt. Die Leitsätze werden außer in der Paragraphenkartei auch nochmals in einer Entscheidungskartei geführt.

a) Paragraphenkartei: (Anlage 3)

Für die Paragraphenkartei werden gelbe Karteikarten der Größe DIN A 5 verwendet. Durch den Einsatz von Schreibmaschinen mit Sparschrift können auf einer Karteikarte viele Nachweisungen eingetragen werden.

Nachweisungen, die nicht einen einzelnen Paragraphen, sondern ein ganzes Gesetz oder größere Abschnitte eines Gesetzes betreffen, werden dem Gesetz auf besonderen Karten vorangestellt. Diese Karteikarten werden mit römischen Ziffern bezeichnet. So findet man unter "I" Gesetzesänderungen, unter "II" Lehrbücher und Kommentare, unter "III" sonstiges Schrifttum, in der Hauptsache Zeitschriftenaufsätze

und Monographien. Unter "IV" werden alle die zu einem Gesetz ergehenden Verordnungen und Erlasse festgehalten, und in Karte "V" werden die Gesetzesmaterialien (Auswertung der Bundestagsdrucksachen) eingetragen. Gesetzesänderungen werden außerdem dem betreffenden Paragraphen vorangestellt.

Die Nachweise unter einem Paragraphen werden in der Reihenfolge der Veröffentlichung eingetragen, ohne Trennung nach Leitsätzen, Zeitschriftenaufsätzen oder Monographien. Das Auffinden der Nachweise wird durch diese Zusammenfassung nicht erschwert, da der Benutzer auf Grund der Schreibweise sofort feststellen kann, um welche Art von Nachweisungen es sich handelt. So sind bei einem Leitsatz Gericht, Datum und Aktenzeichen, bei einem Zeitschriftenaufsatz Zeitschriftentitel, Jahrgang, Seite und Verfasser sowie bei einer Monographie Verfasser, Titel, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr und Standortbezeichnung der Bibliothek in einer besonderen Spalte vor der jeweiligen Nachweisung angegeben. Bei Unterteilung eines Paragraphen in Stichworte ist dem Paragraphen eine Gliederung vorangestellt.

Laufend werden über 200 Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzblätter des Bundes und der Länder ausgewertet. Die Monographien und Zeitschriften werden nach der Katalogisierung und Signierung von der Bibliothek dem Nachschlagewerk zur Auswertung zugeleitet. Auswertung und Einordnung erfolgen durch den Leiter der Rechtskartei. In der Kartei werden von Entscheidungen nur Leitsätze festgehalten. Besondere Zusätze werden nicht gemacht. Die Nachweisungen aus Sammelwerken und Periodika bringen den Titel des entsprechenden Aufsatzes. Ist aus diesem der Inhalt nicht ohne weiteres zu erkennen, so wird eine kurze Inhaltsangabe hinzugefügt.

b)

b) Entscheidungskartei: (Anlage 4)

In die Entscheidungskartei werden die Leitsätze aller dokumentierten Entscheidungen auf roten Karteikarten (DIN A 5) chronologisch eingeordnet. Auch alle Fundstellen, Anmerkungen, Besprechungen und Aufsätze zu den einzelnen Entscheidungen werden auf diesen Karteikarten vermerkt. Durch die chronologische Ordnung findet der Benutzer ohne Mühe alle Veröffentlichungen zu den dokumentierten Entscheidungen.

Zu a) und b)

In der Paragraphenkartei und in der Entscheidungskartei sind die Leitsätze der Entscheidungen aller Gerichte(einschließlich des BAG) zu finden. Dadurch soll dem Benutzer, der nicht nur an der Rechtsprechung des BAG interessiert und häufig auch nicht im Besitz der Leitsatzkartei zu den Entscheidungen des BAG ist, die Möglichkeit gegeben werden, das gesamte Material zu der ihn beschäftigenden Frage in einer Kartei zu finden. Zeitschriftenaufsätze und Aufsätze aus Monographien sowie Fachbuchtitel (z. B. Lehrbücher des Arbeitsrechts), die sich in die Paragraphenkartei nicht einordnen lassen, werden in eine besondere Stichwortkartei aufgenommen.

Die Paragraphenkartei und die Entscheidungskartei sind Benutzerkarteien, die im wesentlichen dem hausinternen Gebrauch dienen, aber auch von Interessenten aus der Fachwelt eingesehen werden können. Eine Vervielfältigung der Nachweisungen erfolgt nicht.

Mit der Fremddokumentation wurde beim BAG im Juni 1959 begonnen. Ende 1963 hatte die Kartei einen Umfang von 22 000 Karteikarten mit etwa 100 000 Nachweisungen.

c) Tarifarchiv und weitere Dokumentationsinstrumente der Bibliothek

Die Tarifverträge (rund 15 000 in 250 Ordnern) sind nach einem

einem Bundes-, Länder- und Branchenschlüssel im Tarifarchiv der Bibliothek geordnet. Das Tarifarchiv zählt zu den größten Sammlungen dieser Art in der Bundesrepublik. Als weitere Dokumentationsmittel stehen zur Verfügung die Sammlung der Satzungen der westdeutschen Arbeitgeber-, Arbeitnehmer-, Handwerks- und Wirtschaftsverbände, das Fundstellenverzeichnis der west- und ostdeutschen kommunalen Ruhegeldordnungen, die Kartei der Entscheidungen zum Personalvertretungsgesetz und die Sammlung der Entscheidungen zum Gesetz 131.

IV. Zeitschriftenauswertung als Schnellinformation für die Mitglieder des Gerichts: (Anlage 5)

Alle Besprechungen der Urteile des BAG, arbeitsrechtlich bedeutsame Aufsätze, sowie Beiträge in Festschriften und sonstigen Sammelwerken werden als Schnellinformationen zusammengestellt und an die Mitglieder des Gerichts und die Landesarbeitsgerichte versandt. Bei Urteilsbesprechungen ist jeweils angegeben, ob der Besprecher ablehnend, kritisch oder zustimmend Stellung genommen hat. Allen anderen Abhandlungen ist eine Zusammenfassung oder kurze Inhaltsangabe beigelegt. Die Auswahl der in die Zeitschriftenauswertung aufzunehmenden Beiträge sowie die Kurzfassung des Inhalts erfolgt durch den Leiter des Nachschlagewerkes. Die Zeitschriftenauswertung erscheint nach Bedarf, durchschnittlich etwa zweimal in der Woche.

Die Zentralkartei beim Bundesfinanzhof in München1. Struktur der Zentralkartei

Die Zentralkartei beim BFH ist eine selbständige Abteilung innerhalb des Gerichts. Der Leiter der Zentralkartei ist für seinen Geschäftsbereich dem Präsidenten des BFH unmittelbar unterstellt (§ 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesfinanzhofs, Anz. 1957, Nr. 229, S. 1). Die Zentralkartei ist mit einem Regierungsrat, einem Regierungsoberinspektor und hilfsweise mit einem Regierungsinspektor besetzt. Mit Büro- und Schreibarbeiten ist eine Angestellte (VGr VII BAT) beschäftigt. Bei Bedarf wird der Zentralkartei für diese Arbeiten eine weitere Kraft hilfsweise zugeteilt. Die Zentralkartei ist nicht in die Bibliothek einbezogen. Eine Verbindung besteht mit ihr nur insoweit, als das gesamte auszuwertende Schrifttum der Zentralkartei von der Bibliothek zur Verfügung gestellt wird.

2. Zweck der Zentralkartei

Aufgabe der seit 1. Januar 1957 bestehenden Zentralkartei ist:

- a) die karteimäßige Erfassung der eigenen Rechtsprechung, der Rechtsprechung des BVerfG, der anderen oberen Bundesgerichte, aller übrigen Verfassungs-, Zivil-, Straf-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichte, soweit sie für die Rechtsfindung des BFH von Bedeutung sein kann, und der einschlägigen Literatur;
- b) die fortlaufende Unterrichtung der Senate des BFH über die von der Zentralkartei erfaßte Rechtsprechung anderer Gerichte

(vgl.

(vgl. Aufzählung unter a) durch etwa vierteljährliche Zusammenstellungen, von denen jedem Senat je eine überlassen wird;

- c) die Feststellung von Fundstellen der eigenen Rechtsprechung im Bundessteuerblatt Teil III und, soweit es sich um amtlich nicht veröffentlichte eigene Rechtsprechung handelt, in der sonstigen Fachliteratur;
- d) die listenmäßige Erfassung von Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen des BFH, von eigenen Vorlagebeschlüssen und von Vorlagebeschlüssen anderer Gerichte, soweit in letzteren Fällen das BVerfG den BFH gemäß § 82 Abs. 4 BVerfGG um Mitteilung ersucht;
- e) die Auskunfterteilung an Angehörige des BFH, nämlich die Bundesrichter und juristischen Hilfsarbeiter sowie an die Senatsgeschäftsstellen. Die Zentralkartei soll vor allem die Bundesrichter und juristischen Hilfsarbeiter durch die Dokumentation von Rechtsprechung und einschlägigem Schrifttum in ihrer Tätigkeit unterstützen und zeitraubende Sucharbeit von ihnen fernhalten. Die Auswertungen der Zentralkartei werden karteimäßig bzw. in Stichwortregistern erfaßt.

3. Gliederung der Zentralkartei

Im einzelnen gliedert sich die Zentralkartei in

- a) die Stichwortkartei,
- b) die Paragraphenkartei,
- c) die Besprechungskartei und
- d) das Stichwortregister.

Zu

- Zu a) und b): In der Stichwort- und Paragraphenkartei sind Nachweisungen in folgender Untergliederung enthalten:
- aa) über die wichtigsten und grundlegenden Entscheidungen des BFH,
 - bb) über Aufsätze des Steuer- und Zollrechts, soweit sie in Fachzeitschriften, Loseblatt-Werken und Monographien erscheinen, die beim BFH gehalten werden,
 - cc) über Entscheidungen anderer Gerichte, soweit sie durch den Eingang von Entscheidungsabdrucken des BVerfG und durch Veröffentlichung in amtlichen Sammlungen, Fachzeitschriften und Loseblatt-Werken bekannt werden.
- Zu c): Die Besprechungskartei enthält die Namen der Verfasser und die Fundstellen der in der Fachpresse erschienenen Besprechungen von Entscheidungen des BFH; sie ist nach Entscheidungsdaten geordnet.
- Zu d): Das Stichwortregister besteht aus einer Abteilung mit Nachweisungen über Urteile des BFH und aus einer zweiten Abteilung mit Nachweisungen über Fachliteratur.

Der Unterschied zwischen der Stichwort- und Paragraphenkartei und dem Stichwortregister besteht in der Hauptsache darin, daß die Registernachweisungen gleichliegende und gleich zu behandelnde Fälle gegenüber bereits in den Karteien erfaßten Fällen enthalten.

4. Umfang der Auswertung

In der Zentralkartei werden jede einzelne Entscheidung des BFH, einschlägige Entscheidungen anderer Gerichte und Abhandlungen

in

in Fachzeitschriften ausgewertet. Die Auswertung beschränkt sich auch bei den zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehenen Urteilen nicht auf die Übernahme der von den Senaten gebildeten Rechtssätze. Denn es ist oft erforderlich, zu umfangreiche Rechtssätze zu kürzen. Andererseits beziehen sich die Rechtssätze im Regelfall auf den eigentlichen Gegenstand der Rechtsbeschwerde und lassen die in den Gründen erörterten Nebenprobleme (andere Rechtsfragen, Ermessensfragen, Nachsichtfragen, Fragen der Verfassungsmäßigkeit usw.) unberücksichtigt. Gerade die Erfassung der Nebenprobleme gehört aber zum besonderen Aufgabengebiet der Zentralkartei. Während die Hauptprobleme der Entscheidungen in zahlreichen Sachregistern, z. B. des Bundessteuerblatts oder der Steuerrechtssprechung in Karteiform, ihren Niederschlag finden, sind Nebenprobleme bei der Vielzahl von Entscheidungen in der Regel später nicht mehr auffindbar, wenn sie nicht durch eine intensive Auswertung festgestellt und in die Zentralkartei aufgenommen werden. Die kartei- oder registermäßige Erfassung aller nicht veröffentlichten Urteile des BFH hat sich als unerlässlich erwiesen, da auch diese Entscheidungen vielfach wichtige Grundsätze enthalten. Auch im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche Finanzgerichtsordnung, für die bisher erst einige Entwürfe ausgearbeitet wurden, ist die Auswertung aller nicht veröffentlichten Urteile tunlich.

Erfordert schon die Auswertung der Literatur bei der großen Zahl der einschlägigen Fachzeitschriften (70 Stück) einen erheblichen Zeitaufwand, so wäre es doch wenig sinnvoll, nur die knapp gefaßten Überschriften der Abhandlungen in die Kartei zu übernehmen. Eine Abhandlung kann sich auf mehrere Haupt- und Nebenprobleme beziehen. Die stichwortartige Wiedergabe aller in einem Artikel behandelten Fragen erhöht den Wert der

Dokumentation

Dokumentation und erspart zeitraubendes Suchen.

Die Auswertung der Entscheidungen anderer Gerichte erfordert zwangsläufig eine weitgehende Differenzierung. Auch hier genügt es nicht, sich auf die Übernahme der veröffentlichten Leitsätze zu beschränken. Nur durch eine gründliche Auswertung dieser Entscheidungen läßt sich feststellen, ob und unter welchen Stichworten ihre Aufnahme in die Kartei (vgl. 3. a) und b)) zu erfolgen hat.

5. Praktische Führung der Stichwort- und Paragraphenkartei

Die Anlage der Karteien, sog. Schrägsicht-Karteien, verschafft jedem Benutzer einen schnellen Überblick über die registrierten Probleme. Die Stichwort- und Paragraphenkartei ist zur Zeit in drei mittelgroßen, fahrbaren Karteikästen abgestellt. Eine Vervielfältigung der Karteien findet nicht statt. Anfragen können mündlich, telefonisch oder schriftlich an die Zentralkartei gerichtet werden. Für schriftliche Anfragen werden einfache Formblätter benutzt, die an die Angehörigen des BFH ausgegeben werden. Um eine schnelle Auskunftserteilung zu sichern, steht jeweils ein Auswerter ständig für Auskünfte zur Verfügung; seine sonstigen Aufgaben muß er erforderlichenfalls zurückstellen.

- a) In der Stichwortkartei steht unter jedem Stichwort an erster Stelle die lachsfarbige Stichwortkarteikarte (Anlage 6) mit eigener Rechtsprechung, dahinter die blaue Literaturkarteikarte (Anlage 7) und folgend, in grauer Farbe, die Karteikarte mit fremder Rechtsprechung (Anlage 8). Die Stichwortkartei enthält die in der steuerlichen Terminologie gebräuchlichen Ausdrücke als Stichworte, ohne eine zu weitgehende Zersplitterung aufzuweisen. Um die gewünschte Straffung zu erreichen, sind die Auswerter an ein Stichwort-

verzeichnis mit rund 1 200 Stichworten gebunden. Neue Stichworte werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

- b) Die Paragraphenkartei ist systematisch nach Gesetzen, innerhalb der Gesetze nach Paragraphen gegliedert. Die für die einzelnen Paragraphen angelegten Karteikarten in roter Farbe (Anlage 9) sind mit Nachweisungen eigener Rechtsprechung an erster Stelle, dahinter in blauer Farbe (Anlage 10) mit Literaturangaben und folgend, in grauer Farbe (Anlage 11), mit Eintragungen über die Rechtsprechung fremder Gerichte abgestellt.

Um zu gewährleisten, daß angesichts der häufig vorkommenden Gesetzesänderungen bei der Auswertung jeweils die zutreffenden Paragraphen angesprochen werden, überwacht die Zentralkartei durch sog. §§-Spiegel die Änderungen der einzelnen Gesetze (Anlage 12, hier EStG). Es wird von Fall zu Fall entschieden, ob für einen geänderten Paragraphen eine neue Karte angelegt werden muß, weil sich der Inhalt der gesetzlichen Bestimmung vollkommen geändert hat, oder ob es genügt, wenn auf der bisher geführten Paragraphenkarte Buchungen nach der Gesetzesänderung unter Hinzufügung des Jahrgangs der Gesetzesänderung vorgenommen werden.

Besprechungskartei

Um Richtern und juristischen Hilfsarbeitern ad hoc Auskunft geben zu können, ob Entscheidungen des BFH irgendwo besprochen worden sind, werden alle Besprechungen zu einer Entscheidung auf einer Besprechungskarte (Anlage 13) festgehalten. Auf dem Abdruck der Entscheidung (vgl. Anlage 14) wird durch das grüne Signal X darauf hingewiesen, daß zu dieser Entscheidung eine oder mehrere Besprechungen vorliegen. Dieses Signal besagt lediglich, daß eine

Besprechungskarte

Besprechungskarte angelegt wurde und daß mindestens eine Besprechungsfundstelle bekannt geworden ist.

7. Stichwortregister

Das Stichwortregister wird von den Auswertern handschriftlich in Karteiform geführt, getrennt für eigene Rechtsprechung und für Literatur. Auf eine Karte werden etwa 10 Stichworte des gleichen Anfangsbuchstabens mit Erläuterungen und Aktenzeichen oder Literaturfundstelle eingetragen. In den Reinschriften auf DIN A 4-Bogen werden die Stichworte alphabetisch geordnet; es werden Register für mehrere Jahre zusammengestellt und von der eigenen Buchbinderei in Buchform gebunden.

8. Arbeitsweise

Die Zentralkartei wertet die Abdrucke der BFH-Entscheidungen, die ihr von den Senatsgeschäftsstellen zugeleitet werden, aus (Anlage 14). Die Dokumentation erfolgt nach Stichworten und Paragraphen; Parallelbuchungen sind jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Der Dokumentar unterstreicht bei der Durchsicht der Urteile alle Ausführungen und Paragraphen, die er für wichtig hält, mit Rotstift. Anschließend markiert er durch Haken diejenigen Stichworte und Paragraphen, unter denen die Entscheidung in die Karteien aufgenommen werden soll.

Auf einem Buchungszettel (Anlage 15) vermerkt er sodann die Paragraphen, die Stichworte und die Inhaltsangaben, die von der Schreibkraft auf die einschlägigen Karteikarten übertragen werden. Eignet sich der gewählte Text für alle aufgenommenen Paragraphen und Stichworte, so genügt die Ausfüllung eines Buchungszettels. Soll der Text unter jedem Paragraphen und jedem Stichwort abgewandelt werden, so müssen so viele Buchungszettel ausgefüllt

werden

werden, als Formulierungen für die Eintragungen notwendig sind.

Die Eintragungen ins Urteilsregister nimmt der Auswerter selbst vor. Bei der Literatur vermerkt der Auswerter auf Hilfsbogen Fundstelle, Buchungstext und Stichworte sowie Paragraphen; von diesen Bogen überträgt die Schreibkraft, der zusätzlich noch die Zeitschriften an die Hand gegeben werden, die Buchungen auf die Literatur-Karteikarten. Die Eintragungen ins Literaturregister werden ebenfalls vom Auswerter vorgenommen.

Die Zentralkartei heftet die ausgewerteten Entscheidungen des BFH nach Aktenzeichen in Leitzordnern ab. Wenn Entscheidungen veröffentlicht worden sind, werden die Fundstellen auf dem jeweiligen Abdruck vermerkt. Abgeschlossene Jahrgänge werden gebunden und verbleiben als Entscheidungssammlung nach Aktenzeichen geordnet in der Zentralkartei.

9. Abschließende Bemerkung

Da das gesamte zu einem Stichwort bzw. Paragraphen gesammelte Material aus eigener Rechtsprechung, aus der Rechtsprechung fremder Gerichte und aus der Literatur im wesentlichen in drei Karteikästen abgestellt ist, kann sich ein Benutzer auf einfachste Weise zuverlässig über ein von ihm gesuchtes Problem informieren. Die Register in handlicher Form geben ihm die Möglichkeit zu vollständiger Ergänzung.

Die praktische Auswirkung des unter 5. geschilderten Verfahrens wird durch die Eintragungen auf den als Anlagen beigefügten Karten veranschaulicht. Herausgegriffen ist jeweils nur eine Karte der unter Ziff. 3 erwähnten Karteien. Die Entscheidung VI 26/59 U ist

als

als Beispiel durchgebucht. Die Eintragungen auf den anderen Karten erfolgten wahllos. Von der Darstellung des lediglich auf interne Bedürfnisse abgestellten gegenseitigen Verweisungssystems wurde abgesehen. Lediglich auf dem Urteilsabdruck (Anlage 14) ist die Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil III mitangegeben.

Der Zeitraum zwischen Urteilsverkündung und Aufnahme in die Zentralkartei beträgt höchstens zwei Wochen. Bevor das Urteil abgesetzt ist, erscheinen keine Nachweisungen. Der Zugang an Leitsätzen aus eigener Rechtsprechung beträgt jährlich etwa 5 000. Die Zentralkartei hat bis heute rund 200 000 Nachweisungen aufgenommen. Die Urteilskartei fremder Gerichte umfaßt zur Zeit rund 700 Karteikarten. Die Dokumentation der Entscheidungen durch die Zentralkartei hat sich bisher für die Angehörigen des BFH als ausreichend erwiesen.

10. Buchhandelserzeugnisse und Zentralkartei

Es gibt im wesentlichen zwei Werke, die das Steuerrecht dokumentieren, nämlich die "Steuer-Fundhefte" von Ziemer-Kalbhenn-Felix und das "Schlagwortregister zur Rechtsprechung und Literatur des gesamten Steuerrechts" von Gerhardt-Diederich. Die in Buchform erscheinenden Werke werden jährlich durch Fortsetzungsbände ergänzt. Sie sind im Buchhandel frühestens zwei und spätestens acht Monate nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres erhältlich, auf das sie sich ihrem Inhalt nach beziehen, also z. B. ab März bzw. August 1963 für 1962.

Die gesamte durch amtliche Veröffentlichung zugängliche und in großem Umfang die nicht amtlich veröffentlichte höchst-richterliche Rechtsprechung bringen die "Leitsatzkartei der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs" von Wetter (Barske)

und

und die "Steuerrechtsprechung in Karteiform" von Mrozek (Hübschmann und Kaatz). Beide Karteien sind Loseblatt-Werke, nach Paragraphen geordnet und mit Stichwortverzeichnissen. Die Ergänzungslieferungen erscheinen monatlich und enthalten Entscheidungen, die in der Zentralkartei im allgemeinen zwei bis drei Monate früher ausgewertet wurden. Die Stichwortverzeichnisse erscheinen regelmäßig in größeren Abständen.

Bei den "amtlich" veröffentlichten Urteilen handelt es sich entweder um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder um Entscheidungen mit steuer-, zoll- oder verfahrensrechtlich bedeutsamen Ausführungen. Diese Urteile werden im Teil III des Bundessteuerblatts abgedruckt, dessen Herausgeber der BFH ist. Das Bundessteuerblatt (mit vierteljährlichen bzw. jährlichen Sachregistern) erscheint in Abständen von zwei bis drei Wochen. Die hierin veröffentlichten Urteile erscheinen außerdem halbjährlich in Buchform als "Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs". Diese Sammlung und das Bundessteuerblatt sind auch im Buchhandel erhältlich. Die übrigen Entscheidungen werden "amtlich" nicht publiziert, weil sie in der Regel keine neuen Rechtsgedanken enthalten. Sie erscheinen aber, zum Teil in vollem Wortlaut, oder auch nur auszugsweise in einer Reihe von Fachzeitschriften. Viele Entscheidungen bleiben unveröffentlicht, und es gibt kein Buchhandelserzeugnis, das die Rechtsprechung des BFH vollständig enthält.

Hildebert KirchnerDokumentationseinrichtungen des Bundesgerichtshofs
in KarlsruheA. Eigendokumentation

§ 18 der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofs v. 3. 3. 1952 (BAnz. Nr. 83; SBl. S. 537) sieht die Einrichtung je eines Nachschlagewerks in Zivilsachen und in Strafsachen vor. Gemeinhin wird jedoch nur von "dem" Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs gesprochen, da die Einteilung in Zivil- und Strafsachen nichts Anderes als eine Teilung in Sachgebiete darstellt. Der BGH nahm damit eine Tradition des Reichsgerichts auf, das 1900 mit der Anlegung eines Nachschlagewerks in Zivilsachen, 1924 eines solchen in Strafsachen begonnen hatte. Beide sind bis zum Kriegsende geführt worden und befinden sich in je einem Exemplar in der Bibliothek des BGH. Beide Werke sind sehr umfangreich. Das RG-Nachschlagewerk in Zivilsachen besteht aus 56, das in Strafsachen aus 8 Foliobänden.

Für die Führung des Nachschlagewerks des BGH ist eine besondere Abteilung des Gerichts zuständig, die ebenfalls als Nachschlagewerk bezeichnet wird. Mit der Bibliothek besteht keine organisatorische Verbindung. Leiter der Abteilung Nachschlagewerk ist ein an das Gericht abgeordneter Landgerichtsrat, der jedoch nur mit der Hälfte seiner Arbeitskraft im Nachschlagewerk eingesetzt ist. Es ist im übrigen mit einem Sekretär und zwei Angestellten (BAT VIII u. IX) besetzt. Dem Sekretär obliegt die Sorge für die Druckreifmachung der Leitsätze und im übrigen die technische Überwachung des Nachschlagewerks. Schreibarbeiten sind Sache der Kanzlei.

Im Nachschlagewerk sind sämtliche Entscheidungen der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate zu verzeichnen, von den übrigen Entscheidungen der Senate nur solche, die sich mit wichtigeren Rechtsfragen befassen. Wann ein solcher Fall gegeben ist, liegt im Ermessen der Senate. Sie beschließen darüber, welche Entscheidungen in das Nachschlagewerk aufgenommen werden und in welcher sprachlichen Wendung

Wendung sie darin erscheinen sollen. Die formulierten Rechtssätze heißen Leitsätze; Entscheidungen, für die solche beschlossen sind, Leitsatzurteile. Das Nachschlagewerk ist eine Sammlung lediglich von Leitsätzen ohne irgendwelche erläuternden Zusätze.

Die Leitsätze werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen im Buchdruck vervielfältigt, und zwar auf gummiertes Papier gedruckt. Sie werden von den Angestellten des Nachschlagewerks auf einzelne Blätter im Format DIN A 4 geklebt. (Anlage 16-18). Dabei erhält mindestens jedes Gesetz, in den weitaus meisten Fällen aber jeder Paragraph eine eigene Seite. Mehrere Entscheidungen zu einem Paragraphen stehen im allgemeinen in der Chronologie ihrer Verkündung untereinander. Sie sind innerhalb des Paragraphen durchnummeriert. Es gibt Paragraphen, zu denen eine große Zahl von Entscheidungen ergangen ist. In diesen Fällen wird entweder innerhalb des Paragraphen eine Gliederung nach Absätzen oder, wo das nicht angängig ist, nach Einzelbegriffen vorgenommen (so z. B. bei den §§ 242 oder 823 BGB). Zu einem Urteil können mehrere Leitsätze gebildet sein, und es können der Leitsatz oder die Leitsätze mehrere gesetzliche Bestimmungen betreffen. In letzterem Falle wird der Leitsatz bei allen Paragraphen gebracht, mit denen er zu tun hat.

Das Nachschlagewerk ist in sich systematisch geordnet. Die einzelnen Gesetze sind also keineswegs chronologisch oder wie manche Loseblattsammlungen nach der abgekürzten Bezeichnung oder gar der üblichen Abkürzung aneinandergefügt. Die sachliche Gliederung sieht beim zivilrechtlichen Teil des Nachschlagewerks folgendermaßen aus:

Bürgerliches Recht,

Bürgerlich-rechtliche Nebengesetze,

Handelsrecht,

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht,

Verkehrsrecht,

Landwirtschafts- und Bodenrecht,

Wiedergutmachung,

Verfahrensrecht,

Staatsrecht,

Beamtenrecht

Beamtenrecht,
Sonstiges Verwaltungsrecht,

Diese Systematik trägt den praktischen Bedürfnissen des Gerichts und seiner Geschäftsordnung Rechnung.

Die sachliche Gliederung im strafrechtlichen Teil sieht folgendermaßen aus:

Materiellrechtliches Strafrecht,
Materiellrechtliche Nebengesetze,
Strafverfahrensrecht,
Strafverfahrensrechtliche Nebengesetze.

Zum Nachschlagewerk gehört auch ein den einzelnen Bänden vorangestelltes Sachregister, das die vorkommenden Gesetze nachweist.

Der Leiter des Nachschlagewerks registriert, in welchen Zeitschriften und gegebenenfalls in welchem Bande der Amtlichen Sammlung die einzelnen Entscheidungen abgedruckt sind. Diese Fundstellen werden dann wie die Leitsätze ebenfalls zusammengedruckt und in das Nachschlagewerk neben dem Leitsatz eingeklebt (Anl. 19). Um möglichst alle Abdruckstellen zu erfassen, findet die Drucklegung erst etwa ein halbes Jahr nach der des Leitsatzes statt.

Vom Nachschlagewerk, das z. Z. aus 37 Leitzordnern (davon 29 Zivilrecht, 8 Strafrecht) und einem Registerband besteht, besitzt jeder Senat ein dienstliches Exemplar, ebenso die Bundesanwaltschaft. Sie werden alle von Bediensteten des Nachschlagewerks auf dem laufenden gehalten. Alle Mitglieder des Gerichts können die Lieferungen gegen eine Beteiligung an den Selbstkosten beziehen. In gleicher Weise wird das Nachschlagewerk auch an einige wenige Gerichte und an Rechtsanwälte, zumeist beim BGH zugelassene, abgegeben. Es würde aber auch von jedem anderen Interessenten bezogen werden können.

Das Nachschlagewerk dient gleichzeitig als Druckvorlage der bekannten Loseblattsammlung des Verlages Beck in München und Berlin: Nach-

schlagewerk

schlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Fritz Lindenmaier und Philipp Möhring. In ihr sind die Leitsätze zusätzlich meist aber noch mit den wesentlichen Teilen der Begründung sowie mit Besprechungen versehen. Insofern geht diese Sammlung über das interne Nachschlagewerk hinaus. Auf der anderen Seite muß der Verlag aus ökonomischen Erwägungen heraus immer sehen, eine Seite voll zu bekommen. So kann es sein, daß Leitsätze, zumal wenn sie kurz sind, erst nach geraumer Zeit erscheinen, weil erst das Hinzukommen weiterer Leitsätze abgewartet wird. Das interne Nachschlagewerk ist mithin schneller. Der Verlag ist in letzter Zeit dazu übergegangen, den Grundgedanken des Werkes, ein Kompendium der Leitsatzentscheidungen des BGH sein zu wollen, zu verwässern, indem er jetzt auch sonstige im internen Nachschlagewerk nicht nachgewiesene Urteile abdruckt, zu denen er dann selbst Leitsätze bildet, soweit er sie nicht aus Zeitschriften übernimmt.

Im Nachschlagewerk werden, wie ausgeführt worden ist, nur die Leitsatzurteile erfaßt. Diese machten in Zivilsachen in den Jahren 1958 einen Anteil von (30.8 %), 1959 von (35.2 %), 1960 von (32.8 %) und 1961 von (30.3 %) aus. In Strafsachen ist das Ergebnis folgendermaßen: 1958 (12.4 %), 1959 (26.2 %), 1960 (15.2 %) und 1961 (13.8 %). Bei der Errechnung der Prozentzahlen in Strafsachen sind alle Beschlußentscheidungen unberücksichtigt geblieben, die ohne Begründungen ergangen sind, weil diese grundsätzlich für die Formulierung von Leitsätzen ausscheiden.

Zur Anlage des Nachschlagewerks, seiner systematischen Anordnung also, ist bisher keine kritische Stimme laut geworden. Wünschenswert wäre jedoch, wenn außer dem derzeit bestehenden Register zum zivilrechtlichen Teil, das eigentlich nichts anderes als eine Zusammenstellung der Gliederung des Nachschlagewerks darstellt, noch ein Register hergestellt würde, das alle vorkommenden Gesetze unter einem Ordnungswort in alphabetischer Ordnung erfaßte, damit die oft problematische Eingliederung eines Gesetzes in das Rechtssystem,

noch

noch dazu ein nach praktischen Bedürfnissen gestaltetes Rechtssystem, nicht die Benutzung erschwert. Ein solches Register ist geplant und befindet sich in Vorbereitung.

Einige mit Spezialmaterien betraute Senate empfinden es als zu wenig, daß im Nachschlagewerk nur die Leitsatzurteile wiedergegeben sind. Sie unterhalten daher eigene Senatskarteien, die meist sämtliche beim Senat ergangenen Entscheidungen erfassen. Diese Senatskarteien, die teils auf beweglichen Karten als Zettelkarteien, teils als Loseblattsammlungen geführt werden, berücksichtigen anders als bei den Leitsatzentscheidungen alle übrigen in der Entscheidung berührten Rechtsfragen. Sie werden durch die in jedem Senat beschäftigten richterlichen Hilfsarbeiter geführt, die also auch die entsprechenden "Leitsätze", wenn man sie so nennen kann, formulieren. Auch die Bundesanwaltschaft führt ein zusätzliches Nachschlagewerk, in dem in gleicher Weise wie bei den Senatskarteien eine sehr viel weitergehende Erfassung der Strafurteile erfolgt. Für dieses Nachschlagewerk gibt es keine zuständige Zentralstelle; es ist vielmehr jedes Mitglied der Bundesanwaltschaft gehalten, die Entscheidungen in allen Verfahren, an denen es als Vertreter der Anklage beteiligt war, durchzuarbeiten und entsprechende "Leitsätze" zu bilden. So fallen die Leitsätze hinsichtlich der Länge und Formulierung zwangsläufig verschiedenartig aus. Um eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen, werden sie daher einem besonders beauftragten Bundesanwalt zur etwaigen redaktionellen Änderung vorgelegt, ehe sie dem Nachschlagewerk eingefügt werden.

B. Fremddokumentation

Urteile fremder Gerichte werden weder vom Nachschlagewerk noch von der Bibliothek erfaßt. Insoweit muß auf die gedruckten Sammlungen zurückgegriffen werden, falls nicht das amtliche Nachschlagewerk des fremden Gerichts zur Verfügung steht, wie das bei dem des BAG der Fall ist.

Die

Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs¹⁾ führt einen Aufsatzkatalog, der Zeitschriftenaufsätze, Aufsätze in Festschriften und in sonstigen Sammelwerken erfaßt. Urteile, Bücher und Rechtsvorschriften enthält er nicht. Bücher werden außer im Verfasserkatalog in einem Sachkatalog nach systematischer Ordnung festgehalten.

Der Aufsatzkatalog wurde unmittelbar nach der Errichtung des BGH Anfang 1951 begonnen und umfaßte am 31. 12. 1963 60.944 Nachweisungen. Der jährliche Zuwachs beträgt z. Z. 6.500 - 7.500 Zettel.

Der Aufsatzkatalog ist ein reiner Titelkatalog, enthält also keine Resumees. Sämtliche von der Bibliothek des BGH gehaltenen Zeitschriften und Bücher werden von einem Bibliothekar des höheren Dienstes durchgesehen und die aufzunehmenden Aufsätze von ihm bezeichnet. Der Kreis, der zur Dokumentation herangezogenen Zeitschriften ist also nicht beschränkt. Die Auswahl der Aufsätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufgaben des Gerichts. Es werden also nicht sämtliche Aufsätze aus allen gehaltenen Zeitschriften aufgenommen.

Die Aufsatztitel werden nach Schlagwörtern geordnet, die der Sachbearbeiter gibt. Sämtliche gebildeten Schlagwörter sind in einem gebundenen Band zusammengestellt, in dem auch die "Siehe-" und "Siehe-auch"-Verweisungen festgehalten sind. Dieses Register hat noch einen zweiten Teil, in dem die Schlagwörter nach Sachgebieten systematisch zusammengefaßt sind, so daß für den Bearbeiter und den Benutzer leicht festgestellt werden kann, unter welchem sonstigen Schlagwort sich ein gesuchter Titel verbergen kann. Soweit ein Artikel sich auf ausländisches Recht bezieht, ist er unter dem betreffenden Land zu finden. Länder mit viel Literatur werden systematisch unterteilt (z. B. Frankreich: Allgemeines. Bürgerliches Recht. Bürgerlich-rechtliche Nebengebiete usw.).

Neben

¹⁾ S. a. H. Kirchner, Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs, in: Deutsche Richterzeitung 1961, S. 112-113.

Neben dem sachlichen, nach Schlagwörtern geordneten Teil des Aufsatzkatalogs besteht noch ein Verfasserteil, der die Autoren von Aufsätzen nachweist. Mit dem Verfasser katalog für Bücher ist dieser nicht vermischt, sondern wird getrennt geführt.

Die Aufsätze werden auf Katalogkarten des internationalen Bibliotheksformats von grüner Farbe geschrieben. Es werden drei Durchschläge angefertigt, von denen ein Durchschlag für den Verfasserteil, ein zweiter für den in Berlin befindlichen 5. Strafsenat des Gerichts, ein dritter für das Bundespatentgericht in München bestimmt ist.

Rolf RichterDokumentationseinrichtungbeimBundessozialgericht in KasselA. Allgemeines

Bei dem Bundessozialgericht besteht seit seiner Errichtung im Jahre 1954 eine Dokumentationsstelle (Rechtskartei). Leitung und Aufsicht liegen in den Händen eines Senatspräsidenten.

Die Rechtskartei betreibt Fachdokumentation auf den Gebieten, die sich auf die Sozialgerichtsbarkeit und die ihr zugeordneten Rechtsgebiete (Sozialrecht) beziehen (Näheres s. unten unter B).

Zur Zeit enthält die Kartei ca. 230 000 Eintragungen; damit dürfte sie die größte und vollständigste Sammlung auf dem Gebiete des Sozialrechts in der Bundesrepublik Deutschland sein.

Die Bedeutung, die der Auswertung des Schrifttums und der Rechtsprechung für die Urteilsfindung in der Sozialgerichtsbarkeit zukommt, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Zum besseren Verständnis der nachstehend dargelegten Struktur und Arbeitsweise der Rechtskartei ist es jedoch notwendig, einleitend aufzuzeigen, welchen Anforderungen die Dokumentationseinrichtung des BSG zu genügen hat, und ferner ist auf die Besonderheiten hinzuweisen, welche den von der Rechtskartei zu erfassenden Zweig der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung auszeichnen und so die Arbeitsweise dieser Einrichtung wesentlich mitbestimmen.

Die dokumentarische Arbeit der Rechtskartei ist auf die besonderen Aufgaben des BSG und die sich hieraus ergebenden speziellen Bedürfnisse seiner Mitglieder, die in Gemeinschaftsarbeit an der Dokumentation mitwirken (Näheres s. unten unter C), abgestellt. Das

Ordnungssystem

Ordnungssystem der Dokumentationseinrichtung ist auf die richterliche Arbeitsweise abgestimmt und basiert im wesentlichen auf einer nach Gesetzen, Verordnungen und zwischenstaatlichen Verträgen gegliederten Kartei (Näheres s. unten unter D 1). Die Rechtskartei hat den Richtern und wissenschaftlichen Hilfsarbeitern schnell, sicher und umfassend die Entstehungsgeschichte (Materialien) einer Vorschrift nachzuweisen, auf evtl. Änderungen und Ergänzungen der erfaßten Vorschriften hinzuweisen und den zuverlässigen Nachweis darüber zu erbringen, welche Literatur über eine bestimmte gesetzliche Vorschrift vorhanden ist und welche Entscheidungen über die vom Benutzer im konkreten Falle zu beantwortende Rechtsfrage schon vorliegen.

Zur Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gehören spezielle Rechtsgebiete. Dementsprechend sind auch Schrifttum und Rechtsprechung weitgehend spezialisiert. Für die Dokumentationsstelle des BSG ergibt sich daraus die Notwendigkeit, unter Verwertung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung, auch unter Nutzung von Literatur und Rechtsprechung der Nachbarggebiete, wie z. B. des Arbeitsrechts, Steuerrechts, allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts (Näheres s. unten unter B und C), den Gemeinsamkeiten in allen Zweigen des Sozial- und Prozeßrechts nachzugehen, um so durch ein System von Verweisungen (Näheres s. unten unter D 1) nicht nur zu einer sinnvollen (rechtsvergleichenden), sondern auch zugleich rationellen Dokumentation zu gelangen. Das Sozialrecht ist nicht nur sehr umfangreich und unübersichtlich, sondern unterliegt auch wegen seiner großen innerpolitischen Bedeutung im besonderen Maße einem ständigen Wechsel. Diese für das Sozialrecht typische Entwicklung wird auch andauern, wenn die eingeleitete Sozial-Reform abgeschlossen sein wird. Das Sozialrecht kennzeichnen ferner vielseitige Beziehungen zu den Systemen der Sozialen Sicherheit in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) und im Ausland (vgl. z. B. Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz). Mit vielen ausländischen Staaten sind bilaterale Verträge über Soziale Sicherheit abgeschlossen worden, mit den

zur

zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Staaten bestehen enge Verflechtungen durch multilaterale Verträge. Auch supranationale Regelungen (vgl. z. B. EWG-Verordnungen) nehmen an Bedeutung zu. Darüber hinaus gibt es Verbindungen zu fast allen Staaten der Welt über die größtenteils vom Bund ratifizierten Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation. Diese vielseitigen Beziehungen zum Ausland zwingen dazu, auch das Sozialrecht dieser Länder bei der Dokumentation zu berücksichtigen.

Die Aufgaben des BSG, die Besonderheiten der zu erfassenden Rechtsgebiete und die richterliche Arbeitsweise sind bestimmend für die unten unter C und D näher erläuterte Struktur und Arbeitsweise der Rechtskartei. Das angewendete Ordnungssystem der Kartei erlaubt es dem Interessierten, erfahrungsgemäß ohne nennenswerte Schwierigkeiten, die Einrichtung selbst zu benutzen.

B. Umfang der Dokumentation

Als Hauptgebiete werden grundsätzlich vollständig erfaßt:

das Recht der Sozialversicherung (= Krankenversicherung, Kassenarztrecht, Unfallversicherung, Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten, knappschaftliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu Dritten),

Arbeitslosenversicherung und die sonstigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

Kriegsopfer- und Soldatenversorgung,

Handwerkerversicherung,

Alterssicherung für Landwirte,

Kindergeldgesetzgebung,

das sozialgerichtliche Verfahren,

das zwischenstaatliche Recht und

die Sozialmedizin.

Erfaßt

Erfaßt werden ferner, wie unter A hervorgehoben, die Nachbargebiete, soweit sie Berührungspunkte zu den o. a. Rechtsgebieten haben, insbesondere Staatsrecht, Völkerrecht, allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre, Steuerrecht, Arbeitsrecht, bürgerliches Recht und Verfahrensrecht anderer Gerichtsbarkeiten. Auch die einschlägigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik werden in die Dokumentation aufgenommen.

Als Quellen dienen der Dokumentation die Entscheidungen des BSG und ca. 200 von der Bibliothek des BSG laufend gehaltene Zeitschriften, Entscheidungssammlungen und Gesetzblätter. Ferner werden ausgewertet Kommentare, Monographien, Festschriften, Bundestags- und Bundesratsdrucksachen sowie Bundestags- und Bundesratsausschußprotokolle.

C. Dokumentationsform und -technik

Die wichtigsten Zeitschriften (etwa 50 Titel) werden von den richterlichen Mitgliedern des BSG, das übrige Material (ca. 150 Zeitschriftentitel, Gesetzblätter, Monographien, Festschriften, Bundestagsdrucksachen pp.) wird von den Bediensteten der Rechtskartei ausgewertet. Die Auswertungen der richterlichen Mitglieder dienen den Mitarbeitern der Dokumentationsstelle als Arbeitsgrundlage für die Übernahme in die Kartei und die sog. Vorgriffsauswertung (s. hierzu unten). Dokumentationswürdige Aufsätze und Leitsätze von Urteilen werden von den Richtern unter Verwendung des als Anl. 20 abgedruckten Vordrucks aufgeführt; dies geschieht regelmäßig handschriftlich. Leitsätze und Aufsatztitel brauchen vom Auswerter aus den Zeitschriften nicht abgeschrieben zu werden; die zu entnehmenden Stellen werden, etwa durch Klammern, kenntlich gemacht. Soweit erforderlich, werden zu den ausgewerteten Aufsätzen auch kurze Referate gefertigt. Der Auswerter führt ferner die gesetzlichen Vorschriften an, zu denen die Eintragung in der Rechtskartei für erforderlich gehalten wird. Bei Entscheidungen,

Erlassen

Erlassen, Bescheiden, Aufsätzen zu anderen Rechtsgebieten (Nachbargebiete) werden möglichst die entsprechenden Vorschriften des Sozialrechts oder des Verfahrensrechts der Sozialgerichtsbarkeit angegeben, da das Material aus anderen Rechtsgebieten grundsätzlich in der Weise aufgenommen wird, daß dieses Schrifttum und die Rechtsprechung hierzu auf das materielle Sozialrecht oder das Verfahrensrecht der Sozialgerichtsbarkeit übertragen werden. So wird z. B. eine Entscheidung des BFH zum Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne des Steuerrechts bei der entsprechenden Vorschrift des materiellen Sozialrechts, hier § 160 RVO, eingeordnet. Bei der Auswahl des Materials wird ein strenger Maßstab angelegt. Entscheidungen von Gerichten der ersten Instanz z. B. kommen für die Aufnahme in die Rechtskartei nur in Betracht, wenn in ihnen zu wesentlichen Rechtsfragen etwas Neues ausgeführt oder die bisherige Rechtsprechung in übersichtlicher Form dargestellt ist.

Die von den Mitgliedern der Senate des BSG formulierten Leitsätze zu rechtlich bedeutsamen Urteilen oder Beschlüssen werden der Rechtskartei direkt zugeleitet. Bei der Abfassung der Leitsätze werden von den Senaten diejenigen Vorschriften angegeben, zu denen die Entscheidung ergangen ist und zu denen der Leitsatz in der Kartei aufgenommen werden soll.

Das gesamte Material wird in der Rechtskartei abschließend bearbeitet und unter Berücksichtigung des Ordnungssystems der Dokumentationseinrichtung auf die verschiedenen Karteien (s. unten unter D) ausgezeichnet. Für die Ordnungssystematik und -technik zeichnet ein Bediensteter der Rechtskartei (BesGr. A 10) verantwortlich; zu seiner Unterstützung steht ihm ein Mitarbeiter (BesGr. A 9) zur Verfügung. Für die technischen Arbeiten werden ein Karteiführer - VGr VII BAT - (Einsortieren der Karteikarten, Korrekturenlesen, technische Hilfeleistungen für Benutzer u. ä.) und für die anfallenden Schreibarbeiten drei Stenotypistinnen (VGr VIII BAT) beschäftigt.

Die

Die Dokumentation beim BSG erfolgt in Karteiform. Es werden Karten vom internationalen Bibliotheksformat (12,5 x 7,5) benutzt, da die Aufsatztitel und Leitsätze ein anderes Format in der Regel nicht erforderlich machen; bei Bedarf kann die Rückseite beschriftet und eine zweite Karteikarte angelegt werden. Jede Karte enthält nur eine Eintragung. Dieses Verfahren hat sich vor allem wegen der vielen Änderungen und Ergänzungen, denen das Sozialrecht unterliegt, bewährt. Werden Gesetze, Verordnungen oder Verträge neu gefaßt, so wird in der Rechtskartei geprüft, inwieweit Begriffe des neuen Rechts mit solchen des alten Rechts noch übereinstimmen. Läßt sich im Einzelfall eine Übereinstimmung feststellen, wird das gesamte Material zu dem betreffenden Begriff aus der alten in die neugefaßte Vorschrift übernommen; der aufgehobene Paragraph (Artikel) erhält eine Hinweiskarte, die den Benutzer darüber aufklärt, an welcher Stelle das Material nunmehr zu finden ist. Beispiel: Bis zum Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. 2. 1957 enthielt § 1259 RVO (aF) folgende Regelung:

"(1) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

(2) Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben."

Nach dem Inkrafttreten des ArVNG wurde diese Vorschrift über Verschollenheitsrenten aus der Arbeiterrentenversicherung wörtlich durch § 1271 RVO (nF) ersetzt. Das bis zum Inkrafttreten des ArVNG bei § 1259 RVO (aF) gesammelte Material wurde daher bei § 1271 RVO (nF) untergebracht und bei § 1259 RVO (aF) folgende Hinweiskarte eingelegt: "Material über Verschollenheitsrenten s. § 1271 RVO (nF)".

Die

Die Verwendung von Karten mit nur einer Eintragung gestattet ihre weitere Verwendung bei Umstellungen der vorgenannten Art. Es sind lediglich die neuen Paragraphen-(Artikel-)bezeichnungen auf die vorhandenen Karten zu setzen. Diese Erleichterung ergibt sich auch dann, wenn sich gelegentlich Erweiterungen in der Paragraphen-(Artikel-)aufgliederung (Näheres s. unten unter D 1) als notwendig erweisen, um das vorhandene Material dem Benutzer übersichtlich zu erhalten. Bei dieser Technik ist es auch möglich, den für die Karteien benötigten Text unter Verwendung von Matrizen umdrucken zu lassen (erfolgt mit Cento-Vervielfältiger); dieses Verfahren wird angewandt, wenn der Inhalt von Festschriften, Aufsatztiteln und Leitsätzen dazu zwingt, sie an mehreren Stellen unterzubringen. Die Technik, nur eine Fundstelle auf einer Karteikarte festzuhalten, ermöglicht es schließlich, das innerhalb einer Systemstelle untergebrachte Material nochmals zu gliedern, und zwar nach Büchern, Zeitschriftentiteln, Entscheidungen, Erlassen und Bescheiden, diese wiederum chronologisch nach ihrem Erscheinen bzw. bei Entscheidungen nach dem Verkündungstag. Dieser Gesichtspunkt gewinnt noch an Bedeutung, wenn in der Kartei in späteren Jahren entbehrliches Material ausgesondert werden sollte. Für die von der Bibliothek aufgenommenen Bücher erübrigen sich in der Rechtskartei Schreibarbeiten, da die Bibliothek die für die dokumentarische Arbeit erforderlichen Karteikarten durch Mehrabdrucke ihrer Katalogkarten zur Verfügung stellt. Die Katalogkarten erhalten in der Rechtskartei lediglich die entsprechende Gesetzes- und Paragraphenbezeichnung (Systemstelle, Notation) und werden in die Karteien abgestellt.

Zweck der oben erwähnten Vorgriffsauswertung (s. auch Anl. 21) ist es, die Mitglieder des Gerichts und die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter so schnell wie möglich über wichtige Aufsätze und Entscheidungen zu informieren. Erfahrungsgemäß kann diese Art der Sofortunterrichtung mit einem Zeitschriftenumlauf nicht erreicht werden; die wichtigsten Zeitschriften werden aber zusätzlich durch die Bibliothek in Umlauf gesetzt. Außerdem wird das für die Richter an einem oberen Bundesgericht besonders wichtige Studium der vielen Fach-

zeitschriften durch die Zusammenfassung der für das Sozial- und Prozeßrecht wichtigen Ergebnisse erheblich erleichtert. Die Vorgriffsauswertung wird umgedruckt (Cento-Vervielfältiger) und je nach Bedarf im Format DIN A 5 oder DIN A 4 täglich verteilt.

D. Ordnungssystem

Die Dokumentationsarbeit der Rechtskartei des Bundessozialgerichts findet ihren Niederschlag in mehreren Karteien.

Gliederung der Rechtskartei:

1. Paragraphenkartei,
2. Medizinische Kartei,
3. SBZ-Kartei,
4. Auslandskartei,
5. Verfasserkartei,
6. Entscheidungskartei,
7. Schlagwortkartei.

1. Paragraphenkartei

Die Paragraphenkartei ist nach Gesetzen, Verordnungen und zwischenstaatlichen Verträgen gegliedert und innerhalb der Gesetze pp. nach Artikeln oder Paragraphen. Die Paragraphen (Artikel) sind, soweit erforderlich, wiederum in sich nach den Begriffen aufgeschlüsselt (aufgegliedert), die sich aus ihrem Wortlaut ergeben (s. auch Anl. 22 a und 22 b). Von der Rechtsprechung oder im Schrifttum entwickelte Begriffe oder Regelungen, die mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift im Sozialrecht fehlen, werden systemgerecht zusätzlich in die Gliederungen der Paragraphen (Artikel) aufgenommen, wenn sich dies als notwendig erweist. Beispiel: Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) enthält keine Vorschriften über die Verjährung von Ansprüchen der Versorgungsberechtigten. Dem § 60 BVG, der den Beginn der Leistungen an die Berechtigten nach dem BVG im einzelnen

regelt,

regelt, wurde mithin neben der sich aus seinem Wortlaut ergebenden notwendigen Gliederung eine weitere Notation mit dem Inhalt beige-fügt: "Verjährung von Ansprüchen nach dem BVG".

Auch einzelne umfassendere Begriffe wie z. B. Arbeitsentgelt, Be-schäftigungsverhältnis, Verwaltungsakt, werden je nach Bedarf noch weiter unterteilt.

Diese Art der Aufgliederung der Paragraphen (Artikel) und einzelner Rechtsbegriffe hat sich als unentbehrlich erwiesen, sonst wären die Fundstellen bei einzelnen Paragraphen (Artikel) schon nach kurzer Zeit so zahlreich, daß dem Benutzer der Kartei ein Überblick über das vorhandene Material nur schwer möglich wäre; RVO §§ 160, 165, 542, 1246, BVG § 1, SGG § 54 z. B. enthalten jeweils mehr als 1 000 Karteikarten.

Zu jedem Gesetz, Vertrag, jeder Verordnung, jedem aufgegliederten Paragraphen (Artikel) wird eine sog. Leitkarte angelegt, aus der sich die Aufschlüsselung der jeweiligen Vorschrift und ihrer Begriffe er-gibt (s. Anl. 22 a und 22 b). Diese Leitkarten enthalten mithin die Systematik der Paragraphenkartei. Um dem Benutzer einen guten und schnellen Überblick über die teilweise recht umfangreichen Gliede-rungen zu gewährleisten, wurde für diese Karten das DIN A 5 - Format gewählt. Die Leitkarten sind der Paragraphenkartei (internationales Bibliotheksformat) in besonderen Karteischränken beige-stellt.

Bei umfangreichen Gesetzen (z. B. RVO, RKG, BVG, AVAVG, GVG, SGG, ZPO, GG) dient in der Paragraphenkartei die Gesetzesbezeichnung als Ordnungsmerkmal vor dem Paragraphen (Artikel) und der sich aus seiner evtl. Aufgliederung ergebenden Dezimalzahl (Beispiele für Nota-tionen aus der Paragraphenkartei: BVG Allg. // 11; BVG § 2 // 53; RVO § 160 // 621; GG Art. 3 // 272). Alle übrigen für das Sozial- und Prozeß-recht bedeutsamen Gesetze pp. sind in der zeitlichen Reihenfolge aufge-führt. Auf den Karten der Paragraphenkartei steht hier das Datum der Verkündung der Vorschrift als weiteres Ordnungsmerkmal vor der Ge-setzesbezeichnung (Beispiele: 23.2.57 - ArVNG - Art. 2 § 42; 8.9.61

- DRiG - § 90 // 7).

Bereits eingangs wurde erwähnt, daß durch ein sinnvolles Verweisungssystem eine rationelle Arbeitsweise erreicht und dem Benutzer eine wertvolle Rechtsvergleichung ermöglicht werden soll. Die oben geschilderte Paragraphen-Aufschlüsselung erlaubt es, gleichartige Rechtsbegriffe wie z. B. Arbeitsentgelt, Pflegekinder, ständiger Aufenthalt, Arbeiter, Angestellte usw. aus den verschiedenen Zweigen des Sozialrechts und der übrigen Rechtsgebiete (Nachbargebiete) aufeinander abzustimmen und damit Doppelarbeit zu ersparen. Zu einem der o. a. Begriffe anfallendes Material wird erfaßt und nur bei einem Paragraphen (einer Systemstelle) gebracht. Alle anderen Paragraphen, die den erfaßten Rechtsbegriff ebenfalls zum Inhalt haben, erhalten lediglich eine Hinweiskarte, die den Benutzer darüber aufklärt, an welcher Stelle er das gewünschte Material findet. Beispiel: Der o. a. Begriff "Pflegekinder" findet sich in mehreren Paragraphen sozialrechtlicher Vorschriften wie z. B. der RVO, des AVG, RKG, BVG, KGG usw., im gleichen Umfange wird dieser Begriff aber auch in den sog. Nachbargebieten wie z. B. arbeits- und steuerrechtlichen Vorschriften verwendet. Eine Entscheidung des BSG, BFH oder BVerwG, die sich mit dem Begriff "Pflegekinder" auseinandersetzt, wird in der Paragraphenkartei also nicht überall dort untergebracht, wo der Begriff auftaucht, sondern nur an einer Stelle, z. B. bei RVO § 1267 nF // 48; bei allen anderen Paragraphen, die den o. a. Rechtsbegriff enthalten, wird eine Hinweiskarte eingelegt mit dem Inhalt: "Material zum Begriff Pflegekinder s. RVO § 1267 nF // 48" (s. Anl. 23a und 23b).

2. Medizinische Kartei

Die medizinischen Fragen sind unter großen, im allgemeinen deutschsprachigen Oberbegriffen zusammengefaßt und in sich untergliedert; die Gliederung ergibt sich ähnlich wie bei der Paragraphenkartei aus einer Leitkarte. Die medizinische Kartei ist alphabetisch nach Schlagworten geordnet (s. Anl. 24 und 25).

3. SBZ-Kartei

In der SBZ-Kartei wird das Material gesammelt, das sich mit rechtlichen, vorwiegend sozialrechtlichen, Fragen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands auseinandersetzt. Als Quellen dienen hier insbesondere die Gesetzblätter der SBZ und einige von der Bibliothek des BSG laufend gehaltene mitteldeutsche Fachzeitschriften. Da das anfallende Material über das Sozialrecht in Mitteldeutschland spärlich ist, konnte auf eine nach Gesetzen pp. gegliederte Kartei verzichtet werden. Es wurde für seine Ordnung vielmehr eine dem Recht der Sozialen Sicherheit der SBZ und den Bedürfnissen der Benutzer der Rechtskartei gerecht werdende besondere Systematik entwickelt (s. Anl. 26).

4. Auslandskartei

In die Auslandskartei werden alle Veröffentlichungen mit sozialrechtlichem Inhalt aufgenommen, die in einer von der Bibliothek des BSG laufend gehaltenen deutsch- oder fremdsprachigen Zeitschrift erscheinen. Zur Zeit ist das bisher angefallene Material über das Recht der Sozialen Sicherheit einzelner ausländischer Staaten dem Benutzer der Rechtskartei noch überschaubar, deshalb wird es nur nach Ländern (z. B. Frankreich, Belgien, Schweden usw.) geordnet und in diese Sonderkartei abgestellt (s. Anl. 26).

5. Verfasserkartei

Die Verfasserkartei enthält alle in die Karteien aufgenommenen Bücher, Aufsätze und Urteilsanmerkungen alphabetisch geordnet nach deren Verfassern (s. Anl. 27).

6. Entscheidungskartei

Die Entscheidungskartei enthält nochmals alle in die Karteien aufgenommenen Entscheidungen, Erlasse und Bescheide. Nur hier werden weitere Veröffentlichungen (Fundstellen) sowie Urteilsanmerkungen erfaßt. Diese Kartei ist gegliedert nach Gerichtsbarkeiten und den einzelnen Gerichten,

erlassende

erlassende Stellen (z. B. BMA), Daten und Aktenzeichen.

Die Entscheidungskartei bietet den Vorteil, daß dem Benutzer alle weiteren Fundstellen nachgewiesen werden können. Diese Kartei hat sich auch insoweit als sehr zweckmäßig erwiesen, als einmal von einer Hilfskraft (Karteiführer) festgestellt werden kann, ob eine Entscheidung, ein Erlaß oder Bescheid bereits erfaßt ist, und zum anderen diese Kraft die weiteren Fundstellen nachtragen kann. Den Sachbearbeitern der Rechtskartei bleibt nur die Kontrolle über diese Arbeiten und die Prüfung, ob der Leitsatz mit einem bereits festgehaltenen übereinstimmt. Leitsätze mit bedeutenden Abweichungen (Urteile mit umfangreichen Begründungen veranlassen mitunter die Redakteure von Fachzeitschriften eigene - sog. nichtamtliche - Leitsätze zu bilden) werden zusätzlich in der Paragraphen- und Entscheidungskartei erfaßt (s. Anl. 28).

7. Schlagwortkartei

Die Schlagwortkartei ist ein Register und wird geführt, um dem Benutzer das Auffinden des Materials in der Rechtskartei durch alphabetisch geordnete Hinweise zu erleichtern (s. Anl. 29).

E. Schluß

Die Arbeit der Dokumentationseinrichtung des BSG ist auf die besonderen Aufgaben dieses Gerichts und auf die sich hieraus ergebenden speziellen Bedürfnisse seiner Mitglieder und wissenschaftlichen Hilfsarbeiter abgestellt.

Die Rechtskartei wird von den Richtern und sonstigen Angehörigen des BSG benutzt; auch Außenstehende, Prozeßvertreter, Wissenschaftler, Referendare usw. können sich der Einrichtung bedienen.

Franz SchneiderDokumentationseinrichtungen des Bundesverfassungsgerichts
in KarlsruheA. Eigendokumentation

Über die laufende Dokumentation der Urteile des Bundesverfassungsgerichts kann im Augenblick nicht berichtet werden. Es ist noch offen, ob und in welcher Form das Gericht in Zukunft seine Entscheidungen auswerten wird. Für die Benutzung der Amtlichen Entscheidungssammlung gilt der Registerband zu Bd 1-10 als wertvolles Hilfsmittel.¹⁾

Die Bibliothek ist in die Eigendokumentation nicht eingeschaltet. Sie ist ausschließlich für die Fremddokumentation zuständig und verantwortlich.

B. Fremddokumentation

Im Arbeitsablauf der Bibliothek des BVerfG nimmt die Fremddokumentation einen herausgehobenen und nicht mehr wegzudenkenden Platz ein.

Die intensive Arbeitsweise der Richter des BVerfG forderte von der Bibliothek schon von Anfang an mehr als nur Literatur zu sammeln und bereitzustellen. Sie mußte diese auch erschließen und auswerten. Die Fragestellung an die Bibliothek betraf nur in den seltensten Fällen das konkrete bibliographisch selbständige Werk - sie war auf den viel weitgehenderen und schwierigeren Tenor abgestellt: was kann sie zu diesem oder

jenem

1) Registerband zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd 1-10. Hrsg. v. d. Mitgliedern d. Bundesverfassungsgerichts. Bearb. v. Werner Grundmann. Tübingen 1962

jenem Problem bieten. Die Benutzer begnügten sich meist nicht mit der Bereitstellung der geläufigen Standardwerke, sondern verlangten eine detaillierte Literaturzusammenstellung. So sah sich die Bibliothek während des Aufbaus²⁾ vor dem Problem, diesen Ansprüchen möglichst schnell und zuverlässig gerecht zu werden.

War es auf der einen Seite schon recht schwierig, die Sammel-tätigkeit auch nur in etwa zu fixieren und abzugrenzen, so war es auf der anderen Seite kaum weniger problematisch, die Zeitschriften und Sammelwerke auszuwerten. Die Bibliothek des BVerfG konnte an keine Tradition anknüpfen, sie mußte ihre eigenen Wege gehen

1. in der Erschließung von Zeitschriften, Festschriften, Tagungsberichten und sonstigen Sammelwerken,
2. in der Auswertung von Zeitungen, Pressediensten und anderen Nachrichtenorganen.

I.

Die Bibliothek wertet zur Zeit laufend 280 Fachzeitschriften des In- und Auslandes aus³⁾ und erschließt jährlich rund 500 Festschriften und andere Sammelwerke. Die Auswertung be-schränkt sich auf das Sammelgebiet der Bibliothek. Sie erfolgt nicht wahllos, sondern kritisch.

Urteile und Rechtsvorschriften werden nicht dokumentiert; die Bibliothek ist jedoch bemüht, laufend die Materialien zu den wichtigsten einschlägigen Gesetzen zu sammeln und zu-sammenzustellen.

Bei

- 2) Zu ihrem Aufbau und ihrer Entwicklung vgl.: Josef Mackert: Die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts. in: Kölner Schule. Festgabe zum 60. Geburtstag von Rudolf Juchhoff. 1955. S. 87-111
ders.: Zehn Jahre Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts. in: ZfBB. Jg 9. 1962 S. 225-240
ders.: Die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts. in: Das Bundesverfassungsgericht. Karlsruhe 1963. S. 269-285.
- 3) Gesamtbestand an Zeitschriften, Entscheidungssammlungen, Gesetz- und Amtsblättern am 31. 12. 1963: 572

Bei der Erschließung wurden von Anfang an mit besonderer Sorgfalt alle Aufsätze erfaßt, die sich mit dem Status, der Aufgabe und der Rechtsprechung des BVerfG beschäftigen. In jüngster Zeit kommt hinzu die vollständige Literaturerschließung zu den Staatsgerichtshöfen der einzelnen Bundesländer. Das Ergebnis dieser Auswertung wurde von der Bibliothek in der

"Bibliographie zur Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder." 5. Ausgabe 1962⁴⁾

zusammengefaßt. Die Bibliographie weist 2582 Titel nach und gliedert sich in das Schrifttum zum BVerfG und zu den Staats- und Verfassungsgerichtshöfen der Länder. Der Erschließung dienen ein alphabetisches Verfasserregister, ein Sachregister und ein Register der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Die Bibliographie wird allen Richtern des Gerichts und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern überlassen. In begrenzter Zahl wird sie außerdem an die obersten und oberen Bundesbehörden, an die oberen Bundesgerichte, an die einzelnen Staats- und Verfassungsgerichtshöfe der deutschen Länder und des Auslands, an verschiedene oberste Landesbehörden und sonstige öffentlich-rechtlich interessierte Institute verteilt.

Die Auswertung der Zeitschriften und Bücher besorgen der Bibliotheksleiter und sein Stellvertreter als Sachkatalogbearbeiter in eigener Verantwortung. Die laufende Auswertung soll sobald wie möglich ausschließlich dem Bearbeiter des Sachkatalogs übertragen werden, da die Benutzerwünsche von der Auskunft her naturgemäß am besten zu übersehen sind.

Die

- 4) 1. Ausgabe mit Stand vom 10. 6. 1952
2. Ausgabe mit Stand vom 30. 6. 1953
3. Ausgabe mit Stand vom 30. 4. 1954
4. Ausgabe mit Stand vom 31. 3. 1956
u. d. T.: Bibliographie zum Bundesverfassungsgericht
5. Ausgabe mit Stand vom 31. 7. 1962

Die Durchsicht der einzelnen Zeitschriftennummern erfolgt täglich sogleich nach Eingang. Die ausgewählten Aufsätze werden durch ein Z kenntlich gemacht und anschließend von der Titelaufnahme auf Matrizen verzettelt. Dienstags und donnerstags gibt sie die angefallenen Matrizenstreifen in die Hausdruckerei. Dort werden sie normalerweise innerhalb kürzester Zeit im Printoverfahren abgezogen.

Die Bibliothek erhält zur Einreihung in ihre Kataloge je vier Titelnkopien auf roten Karten im internationalen Bibliotheksformat. Ein Abzug wird sofort in den Alphabetischen Aufsatzkatalog eingearbeitet. Hierbei wird keine Auswahl getroffen, es werden alle Titelnkarten eingeordnet. Aufsatzkatalog und Alphabetischer Katalog (Alphabetischer Verfasser katalog) sind unmittelbar nebeneinander, aber doch getrennt aufgestellt, um des letzteren Übersichtlichkeit zu bewahren. Die Bibliothek hält sich zudem die Möglichkeit offen, den älteren Teil des Aufsatzkatalogs abzustellen. Das entspricht dem Wesen dieses Katalogs, in dem nach bisherigen Erfahrungen hauptsächlich nach dem Aktuellen gesucht wird. Je nach Wunsch kann auch der abgestellte Teil des Katalogs immer noch befragt werden. Am 31. 12. 1963 umfaßte der Alphabetische Aufsatzkatalog rd. 34 000 Titel. Der jährliche Zuwachs beträgt gegenwärtig ca. 4 000 Titel.

Die übrigen drei Abzüge stehen für den Sachkatalog zur Verfügung. Der Sachkatalog ist nach dem System des sogenannten Gruppenschlagworts gegliedert. Mit Hilfe eines engen Verweisungsnetzes wird Zusammengehöriges zusammengebracht. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Themen einzeln zu behandeln, wenn sie für das BVerfG und seine Rechtsprechung von besonderer Bedeutung sind. Es war nicht leicht, die für die Arbeit des Gerichts geeignete Form des Sachkatalogs zu finden.

Im

Im Sachkatalog stehen Buch- und Aufsatztitel gleichberechtigt nebeneinander. Nach anfänglichem Zögern, beides miteinander zu vereinigen, hat sich die Bibliothek doch dazu entschlossen. Es zeigt sich immer mehr, daß der Benutzer auf der Suche nach Literatur zu einem bestimmten Thema möglichst alles an einer Stelle zu finden hofft. Die Aufsatztitel im Sachkatalog sind oft die erste Quelle für die bei Verfassungsstreitigkeiten aufgeworfenen Fragen. Sind in einem Beitrag mehrere Themen behandelt, wird die Titeltkarte möglichst bei allen angesprochenen Stellen eingeordnet. Reichen dabei die für den Sachkatalog vorgesehenen Karten nicht aus, können weitere Abzüge hergestellt werden. Die Druckerei bewahrt die Titelmatrizen für längere Zeit auf.

Bei der Einordnung der Aufsatztitel in den Sachkatalog wird - im Gegensatz zum Alphabetischen Katalog - kritisch ausgewählt. Der Sachkatalog muß von Ballast freigehalten werden. Zu seiner Ergänzung befindet sich ein Schlagwortregister in Vorbereitung. Es soll nach Einarbeitung des jetzt vorliegenden Materials vervielfältigt und den Benutzern als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Dokumentationsdienst belastet die Bibliotheken, die sich bereits damit befassen, weit mehr, als allgemein angenommen wird. Er wird aber noch mehr ausgebaut werden müssen, weil es die Arbeitspraxis der Gerichte verlangt.⁵⁾ Für das BVerfG ist dieser Dokumentationsdienst jedenfalls schon heute unentbehrlich. Es hat sich hier sogar die Notwendigkeit ergeben, neben der laufenden Auswertung der Neuzugänge die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Zeitschriften und Sammelwerke auch nach rückwärts zu erschließen. Damit soll schon in nächster Zeit begonnen werden.

Die

5) Neuerdings bestätigt durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes in seiner "Untersuchung über die wissenschaftliche Dokumentation in der Bundesrepublik Deutschland" vom Februar 1962.

Die Aufsatzdokumentation hat nicht nur für die Auskunft der Bibliothek erhebliche Bedeutung. Mit der Erschließung ist gleichzeitig ein Informationsdienst verbunden. Neben den vier roten Abzügen für die Bibliothek stellt die Druckerei im gleichen Arbeitsgang noch 50 Abzüge je Titel auf weißem Karton her. Diese Zettel verteilt die Botenmeisterei zweimal wöchentlich an Richter, wissenschaftliche Hilfsarbeiter und sonstige interessierte Angehörige des Hauses. Dadurch wird erreicht, daß die Benutzer beim BVerfG wesentlich schneller über das neueste Aufsatzschrifttum unterrichtet werden, als dies beim Zeitschriftenumlauf möglich wäre. Dieser Informationsdienst wird sehr geschätzt.

Die Aufnahme des Aufsatzes ist in der Regel eine reine Titelpkopie mit Fundstellenangabe. Erläuternde Zusätze erhalten nur die Titel, deren Inhalt sich auf das Bundesverfassungsgericht und seine Rechtsprechung oder die Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder bezieht. Im Anschluß an diese Aufnahmen wird in Klammer aufgeführt, mit welchem Thema oder Urteil sich der Aufsatz befaßt. Bei Stellungnahmen zu Urteilen wird außer Datum und Aktenzeichen auch die Fundstelle in der Amtlichen Sammlung angegeben. Folgende Beispiele sind der "Bibliographie zur Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder"⁶⁾ entnommen:

Franke, Wolfgang:
Richter und Arzt im Unterbringungsrecht.
in: NJW Jg 14.1961/21, S. 955-961

ZO 71

(betr. u. a. Beschl. vom 10. 2. 1960
- 1 BvR 526/53 u. a. - BVerfGE 10, 302)

Giese, Friedrich:
Mehr Verfassungstreue!
in: Zeitschrift für Politik.

ZP 130

N. F. Jg 3. 1956/2, S. 121-131

(betr. Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG und der Verfassungsgerichtshöfe der Länder.)

Deener,

⁶⁾ siehe Anmerkung 4

Deener, David:
Judicial review in modern constitutional
systems.
in: The American Political Science Review.
Vol. 46. 1952, p. 1079-1099

ZP 5

(darin S. 1093: BVerfG)

Wintrich, Josef:
Probleme der Verfassungsbeschwerde.
in: Der Bayerische Bürgermeister.
Jg 1. 1948/8, S. 137-142

KL/TH 9037-3

(betr. Vb in Bayern.)

Erwähnenswert ist noch die Zusammenstellung und Verteilung monatlicher Neuerwerbungslisten durch die Bibliothek. Darin wird in Auswahl die im Laufe des Monats neueingegangene Monographien- und Fortsetzungsliteratur aufgenommen.

II.

Eine andere für das BVerfG nicht weniger wichtige Dokumentationsarbeit verrichtet das Pressearchiv. Das Pressearchiv ist ein Teil der Bibliothek. Verantwortlich für die Auswertungsarbeit ist auch hier der Bibliotheksleiter. Die Hauptaufgabe des Pressearchivs besteht in der Auswertung der geführten Zeitungen, Pressedienste und sonstigen Nachrichtenorgane (z. Z. 77). Aufgegriffen werden Artikel, Berichte und Notizen über das BVerfG und seine Rechtsprechung, die Verfassungsgerichtsbarkeit des In- und Auslandes und über das innerdeutsche Staats- und Verfassungsleben im weitesten Sinne. Sofort nach Eingang werden die Zeitungen gelesen und die zur Auswertung bestimmten Äußerungen gekennzeichnet. Sogleich nach der Lektüre werden die Pressereferenten und interessierten Richter über die wichtigsten Beiträge unterrichtet. Die angezeichneten Abschnitte werden von Hilfskräften ausgeschnitten und einzeln auf einfaches Kanzleipapier in DIN A 4 - Format aufgeklebt. Jedes Blatt wird mit Fundstelle und Erscheinungsdatum versehen. Danach werden die Ausschnitte geordnet und den einzelnen Interessenten zugeleitet. Je rascher hier gearbeitet wird, desto mehr wird dies dem Aktualitätswert der Berichterstattung gerecht und umso wertvoller gestaltet sich die Arbeit des Archivs. Vor der end-

gültigen

gültigen Archivierung wird das angesammelte Pressematerial sortiert und - nach Sachgebieten geordnet - in signierte Mappen und Kästen eingelegt. Hierbei hat sich kritische Auswahl als unerlässlich erwiesen. Die Benutzung des Archivs wird durch ein Schlagwortregister in Karteiform erleichtert. Es wird laufend ergänzt.

Das Pressearchiv umfaßte am 31. 12. 1963 etwa 150 000 Ausschnitte. Der jährliche Zuwachs liegt zwischen 20 000 und 30 000 Einheiten.

Die Dokumentation des Bundesverwaltungsgerichts in
Berlin

Als Dokumentationseinrichtung besitzt das Bundesverwaltungsgericht eine Kartei, die aus zwei Quellen gespeist wird. Die Eigendokumentation - ursprünglich als "Nachschlagewerk" getrennt geführt - umfaßt Erkenntnisse aus sämtlichen Entscheidungen (Urteilen und Beschlüssen) des BVerwG, soweit sie "nicht in rechtlicher Hinsicht bedeutungslos" (formularmäßige Beschlüsse etc.) sind. In der Fremddokumentation - ursprünglich "Zentralkartei" genannt - werden sämtliche zugänglichen Entscheidungen anderer Gerichte sowie Aufsätze aus Zeitschriften und Entscheidungssammlungen unter Hinweis auf die Fundstelle aufgenommen, soweit sie für das BVerwG wesentliche Rechtsgebiete betreffen. Äußerlich unterscheiden sich die Karten der beiden Dokumentationen durch ihre Farbe.

Zu den für das BVerwG wesentlichen Rechtsgebieten gehört das gesamte öffentliche Recht, soweit es nicht ausdrücklich - wie z. B. weitgehend das Sozialrecht oder das Steuerrecht - in die Zuständigkeit anderer Gerichte und Rechtszüge fällt.

Demnach gehören zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sehr verschiedenartige Rechtsgebiete. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, neben der Dokumentation der einzelnen Rechtsgebiete ihre Gemeinsamkeiten aufzudecken, zu allgemeinen Grundsätzen zu gelangen und diese in entsprechender Ordnung bereitzustellen. Dabei ist zu beachten, daß das Verwaltungsrecht zahlreiche Gemeinsamkeiten mit anderen Rechtsgebieten enthält, deren Erkenntnisse und Ergebnisse ebenfalls, soweit

sie

sie für das Verwaltungsrecht von Bedeutung sein könnten, erfaßt werden müssen.

Die Tätigkeit der Dokumentationsstelle gliedert sich in die

- a) Auswertung der Quellen,
- b) Ordnung und Bereitstellung der Dokumentation.

Auskünfte aus der Kartei werden nur in Ausnahmefällen erteilt; in der Regel benutzen die Angehörigen des Gerichts die Kartei unmittelbar ohne Einschaltung der Mitarbeiter der Dokumentationsstelle.

Die Geschäftsstellen der Senate des BVerwG leiten der Dokumentationsstelle für deren Zwecke ein Stück jeder ergangenen Entscheidung zu. Von der Bibliothek erhält die Dokumentationsstelle ein Exemplar jedes Zeitschriften-Heftes oder jeder Entscheidungs-Sammlung unmittelbar nach dem Eingang zur Auswertung. Zeitschriften- und Entscheidungshefte gelangen nach erfolgter Auswertung in der Regel innerhalb von 24 Stunden, ausnahmsweise nach 48 Stunden an die Bibliothek zurück. Die in Zeitschriften und Entscheidungs-Sammlungen enthaltenen Entscheidungen werden zunächst daraufhin überprüft,

ob sie - aus anderen Quellen - bereits in die Kartei aufgenommen sind, oder

ob vielleicht entsprechende oder ähnliche Entscheidungen vorhanden sind.

Bejahendenfalls werden die neuen Fundstellen oder die wiederholten Aussprüche, soweit erforderlich, auf den bereits vorhandenen Karten vermerkt.

Bei allen Entscheidungen ist die Dokumentationsstelle nicht an die vorangestellten Leitsätze gebunden. Vielmehr prüft sie, ob diese Leitsätze die wesentlichen oder neuen Gedanken der Entscheidung ausschöpfen. Gegebenenfalls sind die Leitsätze zu er-

gänzen

gänzen oder weitere Sätze für die Aufnahme in die Kartei zu formulieren oder auch - im Rahmen der Eigendokumentation - bei bereits in der Kartei vorhandenen Aussprüchen eines Senats zustimmende, ergänzende oder abweichende Stellungnahmen anderer Senate zu vermerken. Bestätigende Aussprüche desselben Senats werden nur vermerkt, wenn sie mit einer neuen Begründung versehen wurden oder wenn die Entscheidungsgründe eine Auseinandersetzung mit abweichenden Rechtsansichten enthalten. In der Regel ist also aus der Kartei nur zu ersehen, wann der Senat einen bestimmten Ausspruch zum ersten Male getan hat, nicht aber, wann dies zum letzten Male geschah.

Entsprechend wird bei der Auswertung von Abdrucken der Entscheidungen anderer Gerichte in Entscheidungssammlungen oder Zeitschriften verfahren.

Bei Aufsätzen in Zeitschriften, die das Gericht interessierende Ausführungen enthalten, wird geprüft, ob die Aufnahme von Titel und Verfasser in die Kartei genügen. Gegebenenfalls ist die Überschrift durch eine Inhaltsübersicht oder eine Zusammenfassung zu ergänzen. Auch kann es sich als zweckmäßig erweisen, einzelne Thesen herauszustellen. Hierbei wird nicht nach einem starren Schema verfahren, sondern von Fall zu Fall nach Bedarf vorgegangen.

Bücher, besonders Festschriften mit ihren Aufsätzen, werden von der Bibliothek ausgewertet und sind dort in den entsprechenden Katalogen festgehalten.

Gleichzeitig mit der Auswertung wird der künftige Standort der gewonnenen Nachweise bestimmt. Die Kartei ist, entsprechend der Gliederung des Verwaltungsrechts, in - z. Z. 68 - allgemeine und spezielle Sachgebiete aufgeteilt, die alphabetisch geordnet sind. Innerhalb der Sachgebiete werden die Nachweisungen in der Regel nach Gesetzen, innerhalb dieser nach Paragraphen (Artikel) oder auch weiter nach Absätzen, Sätzen und Ziffern von Paragraphen (Artikeln) abgelegt. Erforderlichenfalls werden zur

Erhaltung der Übersehbarkeit noch weitere, durch Schlagwörter gekennzeichnete Untergruppen gebildet. Wenn eine Untergliederung nach Gesetzen untunlich oder mangels Kodifizierung, wie z. B. beim "Allgemeinen Verwaltungsrecht", unmöglich ist, werden die gesammelten Nachweise nach Schlagworten geordnet.

Die Ordnung nach Gesetzen, Paragraphen usw. kann Schwierigkeiten und Nachteile mit sich bringen. Denn bedeutsame richterliche Erkenntnisse betreffen häufig Fragen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ablesen lassen. Die Unterbringung eines solchen Ausspruchs ist, wenn er nicht die Auslegung oder Erläuterung eines im Gesetze enthaltenen Begriffs betrifft, an einem bestimmten Platz innerhalb einer nach Gesetzen und Paragraphen unterteilten Ordnung nur schwer möglich, sei es, daß eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt, sei es, daß sie an mehreren Stellen eines Gesetzes oder verschiedener Gesetze auftritt. Eine weitere Schwäche des Ordnungssystems ergibt sich bei Gesetzesänderungen. Denn dann besteht die Notwendigkeit, die gesamte zu dem geänderten oder aufgehobenen Gesetz gesammelte Dokumentation daraufhin zu prüfen, ob sie auch für das neue Gesetz von Bedeutung ist, und sie gegebenenfalls in dieses neue Gesetz einzuarbeiten.

Nachdem sich die Unterbringung des Nachschlagewerks in Leitz-Ordern als unpraktisch erwiesen hatte, wurde sowohl die Eigen-, als auch die Fremd-Dokumentation - wie bereits erwähnt - zu einer Kartei vereinigt. In dieser sind die Leitsätze usw. auf verschiedenfarbige Karten in (Postkarten-)Format DIN A 6 in zur Zeit 90 Holz-Schubkästen untergebracht. Die Kartei hat ihren Platz im Katalograum der Bibliothek gefunden, da sie gleichzeitig einen Katalog für die in der Bibliothek aufbewahrten Zeitschriften und Entscheidungs-Sammlungen darstellt. Sie wird von den Angehörigen des BVerwG unmittelbar benutzt.

Die

Die roten Karten der Eigendokumentation enthalten außer dem für die Einordnung wichtigen Hinweis (Sachgebiet oder Gesetz, Paragraph usw.) das Aktenzeichen und das Datum der Entscheidung sowie den Leitsatz. Am linken Rande bleibt Raum für spätere Hinweise (Anl. 30).

Die grünen Karten der Fremddokumentation enthalten, soweit es sich um Entscheidungen handelt, noch die Angabe des erkennenden Gerichts und die Fundstelle(n) in Zeitschriften oder Sammlungen (Anl. 31).

Die auf Aufsätze bezogenen Karten enthalten außer dem Einordnungshinweis den Namen des Verfassers mit etwaigen Zusätzen, die Überschrift des Aufsatzes und gegebenenfalls eine Inhaltsangabe, sowie die Fundstelle. Wenn der Platz nicht ausreicht, wird die Rückseite beschrieben oder eine weitere Karte eingestellt (Anl. 32).

Eine weitere Teilkartei, die nur die roten Karten enthält, ist im Bundesrichter-Lesezimmer aufgestellt, wo sich auch eine nach Senaten und Aktenzeichen geordnete Sammlung der vollständigen Entscheidungen des BVerwG befindet.

Während die grünen Karten unmittelbar mit der Maschine geschrieben werden, wird für die rote Kartei eine Vervielfältigung maschinenschriftlicher Matrizen im Lichtpausverfahren benutzt.

Im einzelnen konnten mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung der Dokumentation, nämlich ausschließlich den Zwecken des Gerichts zu dienen, gewisse Vereinfachungen bei der Bereitstellung vorgenommen und auf alles Beiwerk, wie z. B. Durchnummerierung der Sachgebiete oder Benutzung eines Dezimalsystems für die Gliederung, verzichtet werden. Die Benutzer der Kartei sind sowohl mit der dokumentierten Materie als auch mit den Eigenheiten der Kartei vertraut. Daher kann - zugleich auch aus Gründen der Raum- und Arbeitersparnis - weitgehend auf sogenannte Doppel- oder Mehrfachnachweisungen verzichtet werden.

Findet

Findet sich z. B. ein durch die Rechtsprechung und Wissenschaft erläuteter Begriff in verschiedenen Gesetzen, so werden nicht bei jedem Gesetz alle Entscheidungen oder Aufsätze hierzu nachgewiesen, sondern es erfolgt bei jedem Gesetz der Nachweis, zu dem die betreffende Entscheidung oder der Aufsatz verfaßt ist. Dazu wird eine besondere Karte bei jedem Gesetz eingestellt, die auf die anderen Gesetze verweist.

Um trotzdem eine Gesamtübersicht zu vermitteln, dient in erster Linie - außer den Hinweisen in der Kartei - ein zusätzliches alphabetisches Sachwortverzeichnis in Form einer Hilfskartei, in der zum betreffenden Begriff die Gesetzesstellen notiert werden, die den Begriff verwenden (Anl. 33).

Gleichzeitig dient die alphabetische Hilfskartei als "Wegweiser", falls es nicht eindeutig klar ist, unter welchem Gesetz oder Paragraphen eine gesuchte Materie untergebracht wurde. Die Notwendigkeit für die Anlegung einer solchen Hilfskartei ist dieselbe wie bei jedem umfassenden Kommentar, der auch nicht ein alphabetisches Register entbehren kann.

Aus praktischen Bedürfnissen werden außerdem noch die folgenden Hilfskarteien geführt:

Eine Fundstellenkartei für Entscheidungen des BVerwG ermöglicht die Feststellung, in welchen Zeitschriften und Entscheidungs-Sammlungen eine dem Aktenzeichen nach bekannte Entscheidung abgedruckt ist (Anl. 34). Damit erübrigt sich das zeitraubende Nachtragen von Fundstellen auf den roten Karten der Hauptkartei. Eine nach dem Verkündungsdatum geordnete Hilfskartei aller Entscheidungen des BVerwG hilft weiter, wenn außer diesem Datum keine ausreichenden Angaben, insbesondere keine Aktenzeichen gekannt sind. (Anl. 35).

Eine ähnliche, nach Gerichten und Verkündungsdatum geordnete Hilfskartei der fremden Entscheidungen gibt Auskunft, wo die Entscheidung veröffentlicht wurde und wo sich in der Hauptkartei ein Nachweis findet (Anl. 36).

Schließlich wird noch eine alphabetisch geordnete Verfasserkartei für die in der Hauptkartei nachgewiesenen Aufsätze geführt. Diese Karten enthalten auch die Fundstellen, so daß mit ihrer Hilfe Aufsätze unmittelbar an der Quelle gefunden werden können, deren Titel nicht oder nicht genau bekannt sind oder die wegen ihres umfassenden Inhalts nicht sofort in der Hauptkartei zu finden sind (Anl. 37).

II. Bundesrepublik Österreich

Ludwig Viktor HellerDokumentationseinrichtungen beim Obersten Gerichtshof in WienI. Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes:

Das Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes besteht seit dem Jahre 1950. Es wird von einem auch in der Judikatur tätigen Senatspräsidenten geleitet. Im Evidenzbüro sind neben den erforderlichen Schreibkräften fünf Richter tätig, die den drei untersten Richterkategorien angehören. Das Evidenzbüro führt eine Rechtssatzkartei, die den Mitgliedern des OGH offensteht.

Sämtliche Zivilakten, die an den OGH gelangen, passieren zunächst das Evidenzbüro, dem die Aufgabe zufällt, an Hand der Kartei festzustellen, ob schon einschlägige Vorentscheidungen vorhanden sind. Ist dies der Fall, so werden die Aktenzeichen der in Betracht kommenden Vorentscheidungen auf einem Zettel vermerkt, und jeder Akt samt Zettel wird an den Berichterstatter weitergeleitet. Dieser veranlaßt die Beischaffung der als notwendig angesehenen Vorakten. Nach der Entscheidung des Rechtsfalles kommt der Akt wieder in das Evidenzbüro zurück, und es obliegt den dortigen Richtern, die Rechtssätze aus der Entscheidung festzuhalten. Nach der Überprüfung dieser Rechtssätze durch den Leiter des Evidenzbüros wird der Akt der Geschäftsstelle des OGH übermittelt, die nun die Ausfertigung der Entscheidung besorgt. In Strafsachen werden nicht schon die einlaufenden, sondern erst die mit einer Entscheidung auslaufenden Akten des OGH dem Evidenzbüro zur Festhaltung von Rechtssätzen zugeleitet.

Die

Die Rechtssatzkartei ist systematisch nach den Gesetzesparagrafen aufgebaut. Paragraphen, zu denen zahlreiche Rechtssätze vorhanden sind, werden nach den in Betracht kommenden Unterbegriffen (Muster einer solchen Rechtssatzkarte s. Anlage 38) aufgegliedert. Die Karten werden nur einfach hergestellt. Zur laufenden Unterrichtung der Mitglieder des OGH werden jedoch die wichtigsten neu in die Kartei aufgenommenen Rechtssätze in einem hektographierten Mitteilungsblatt zusammengefaßt, das in unregelmäßigen Zeitabständen ausgegeben wird. Der Bezug dieses Mitteilungsblattes durch Personen, die nicht dem OGH angehören, ist ausgeschlossen.

Schätzungsweise kann gesagt werden, daß etwa aus zwei Dritteln aller Entscheidungen ein Rechtssatz entnommen wird. Die Anzahl der gegenwärtig im Evidenzbüro vorhandenen Rechtssatzkarten beträgt einige Tausend, doch ist es nicht möglich, den Gesamtbestand und den jährlichen Zuwachs auch nur annähernd genau anzugeben.

Die Rechtssatzkarten werden in eigens angefertigten Stahlkästen und zwar in verspermbaren Laden aufbewahrt.

Um die einheitliche Einordnung der Rechtssatzkarten bei Grenzbegriffen zu gewährleisten, wird ein alphabetisches Schlagwortregister geführt. Dieses hat jedoch bisher nur geringen Umfang. In die Rechtssatzkartei werden aber auch fremde Dokumentationen aufgenommen, und zwar werden aus sämtlichen in Österreich erscheinenden juristischen Zeitschriften die Aufsätze nach ihren Titeln und Fundorten eingereiht. Auch die wichtigsten juristischen Zeitschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz werden laufend im Evidenzbüro durchgesehen, und es werden die für Österreich wichtigen Entscheidungen und Aufsätze auf Karteiblättern vermerkt und bei den in Frage kommenden österreichischen Gesetzesparagrafen eingestellt. Neben der Rechtssatzkartei wird (und zwar von den Schreibkräften des Evidenzbüros) eine Veröffentlichungskartei über die Entscheidungen des OGH geführt. Sie gibt Aufschluß darüber, ob und in

welchen

welchen Zeitschriften eine dem Aktenzeichen nach bekannte Entscheidung abgedruckt wurde.

Der OGH gibt alljährlich einen Sammelband seiner Entscheidungen in Zivilsachen (SZ.) und in Strafsachen (SSt.) in Buchform heraus. Diese Sammlungen sind im Buchhandel erhältlich. Außerdem enthalten die österreichischen Juristenzeitschriften einen Entscheidungsteil. In allen diesen Fällen liegt der Unterschied gegenüber der Rechtssatzkartei des Evidenzbüros darin, daß diese nur Rechtsätze enthält, wogegen die im Buchhandel erhältlichen Dokumentationen auch die Entscheidungsgründe abdrucken.

Ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Zentralbibliothek des OGH und des Evidenzbüros des OGH besteht nicht.

Das hier geschilderte System der Dokumentation hat sich bewährt.

II. Amtsbibliothek des Obersten Gerichtshofes

Die Zentralbibliothek im Justizpalast (Amtsbibliothek des Obersten Gerichtshofes) hat im Jahre 1956 begonnen, Dokumentationskarteien einzurichten, die ausschließlich Fremddokumentationen sind und als Behelfe für den allgemeinen Bibliotheksbetrieb dienen. Die Aufnahmen erfolgen auf Zetteln des internationalen Bibliotheksformats und werden in gesonderten Dokumentationskarteien gesammelt. Zur Zeit werden eine Aufsatzkartei, eine Kartei der Bundesgesetzgebung, der Landesgesetzgebung und eine Rechtshilfekartei geführt.

Die Aufsatzkartei wertet 20 österreichische Rechtszeitschriften (ohne Steuerrecht) aus. Neben den Aufsätzen selbst werden auch kleinere Beiträge und Tagungsberichte, jedoch keine Entscheidungswiedergaben berücksichtigt. Die Aufnahmen beschränken sich auf Titelwiedergabe und Angabe der Fundstelle nach der üblichen Zitierweise. Die Aufsatzkartei wird in zwei Reihen geführt, eine alphabetische und eine Sachreihe.

Die

Die alphabetische Reihe wird aus den ausgeworfenen Verfasser- (Körperschafts-) Namen oder bei verfasserslosen Schriften aus dem Sachtitel gebildet, und mechanisch mit dem 1. Hauptwort als Ordnungswort gereiht. Die Sachreihe ist eine Schlagwortkartei. Wie üblich werden auf der Rückseite der Zettel für die alphabetische Reihe die verwendeten Schlagworte aufgetragen. Der Plan, diese Kartei durch die Aufnahmen aus den Zeitschriftenjahrgängen 1945-1955 zu ergänzen, wird in absehbarer Zeit verwirklicht sein. Die Aufsatzkartei umfaßt ungefähr 12 000 Zettel und wird jährlich um ca. 300 Karten vermehrt.

Die Bundesgesetzkartei erfaßt ab 1945 die Gesetze und Verordnungen des Bundesgesetzblattes und die Verhandlungen des National- und Bundesrates (stenographische Protokolle der Sitzungen mit den dazugehörigen Beilagen). Diese Kartei ist eine Art Schlagwortindex in Zettelform. Die Schlagworte werden aus den offiziellen Kurztiteln der Gesetze (Verordnungen) oder wenn ein solcher fehlt, aus selbstgeprägten oder aus der Praxis sich ergebenden Kurzformen gebildet. Die Aufnahmen beschränken sich auf die Angabe der Gesetzgebungsperiode und Beilagezahl der Regierungsvorlagen und Berichte, den Sitzungs- und Seitenzahlen der Verhandlungen. Datum des Gesetzes (der Verordnung) mit Nummer und Jahr des Bundesgesetzblattes. Der volle Titel der Rechtsvorschriften wird jedoch nicht aufgetragen. Zur leichteren Unterscheidung werden Rechtsvorschriften, die einer parlamentarischen Behandlung unterlagen (Gesetze, politische und gesetzändernde Staatsverträge) auf weißen Karteikarten aufgetragen und für jede Änderung oder Novelle eine eigene Karte eingereiht. Alle anderen Rechtsvorschriften (Verordnungen, Wiederverlautbarungen, andere wie die oben angeführten Staatsverträge, Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof) werden mit ihren Änderungen auf roten Sammelkarten erfaßt. Diese Kartei wird aus ca. 4 000 Zetteln gebildet und jährlich um ungefähr 300 Karten vermehrt (s. Muster 1 a - 1 c, Anlage 39).

Die

Die Landesgesetzkartei weist ebenfalls ab 1945 die Gesetz- und Verordnungstätigkeit der einzelnen Bundesländer nach den Landesgesetzblättern nach. Auch diese Kartei ist eine "Kurztitel"-Schlagwortkartei. Änderungen einer bereits dokumentierten Rechtsvorschrift werden jedoch ausnahmslos mit dem Kennzeichen "Änd." oder "2. Nov." auf dieselbe Karte aufgetragen. Es bestand die Absicht, diese Aufnahmen in einem Alphabet zu ordnen, weshalb als Unter- oder Nebenschlagwort immer der Name des jeweiligen Bundeslandes erscheint. Da in den einzelnen Bundesländern den gleichen Stoff regelnde Rechtsvorschriften jedoch unter verschiedenen Kurztiteln verlautbar wurden, und so eine Trennung zusammengehöriger Rechtstoffe schon durch das gewählte "Kurztitel-Schlagwortprinzip" erfolgt wäre, wurde diese Absicht aufgegeben, und für jedes Bundesland eine eigene alphabetische Reihe gebildet. Stand ca. 3 700 Karten. Jährlicher Zuwachs ca. 150 Karteikarten (Muster 2, Anlage 40).

Eine Kartei, durch welche die multilateralen und bilateralen Verträge und Abkommen, soweit sie Bestimmungen über Rechtshilfe enthalten und Österreich betreffen, sowie gegenständliche Mitteilungen des Justizministeriums (veröffentlicht im Amtsblatt der österr. Justizverwaltung) erfaßt werden, ist zur Zeit im Aufbau. Diese Rechtshilfekartei ist als Ergänzung zum "Rechtshilfeerlaß in bürgerlichen Rechtssachen, hgg. von Dr. Viktor Hoyer u. Dr. Erwin Chlanda" gedacht und soll dieses Werk, welches im Jahre 1952 erschienen ist, hinsichtlich der Fundstellen auf dem neuesten Stand halten. Entsprechend dem Aufbau des Werkes wird die Kartei aus einem Teil "Mehrseitige Verträge" auf gelben Karten und einem "Länderteil" bestehen. Auf den Karten des Vertragsteils werden unter der üblichen Kurzform des Vertrages als Schlagwort die einzelnen Länder in alphabetischer Reihung mit den entsprechenden Daten (Unterzeichnung, Ratifikation, Beitritt, Inkraftsetzung) mit Fundstellen aufgetragen. Der Länderteil wird auf roten Karten die Titel der anzuwendenden Verträge

(An-

(Anwendungserklärungen, Änderungen usw.) mit Fundstellen und auf weißen Karten die Bestimmungen, hinsichtlich Gegenseitigkeit (Armenrecht, Prozesskostensicherheitsleistung usw.) unter Hinweis auf die Verträge, z. T. ergänzt durch Literaturangaben, erfassen (Muster 3 a und 3 b, Anlage 41).

Dokumentationsaufnahmen aus Büchern, insbesondere aus Festschriften und Sammelwerken, werden bei Bedarf angefertigt und in die normalen Bibliothekskataloge (Alphabetischer Schlagwortkatalog) mit dem Kennzeichen "D" für Dokumentation in der rechten oberen Ecke des Karteiblattes eingereiht. Aus Gesetzausgaben (wie z. B. den Beck'schen Kurzkommentaren oder den Manz'schen Gesetzausgaben) werden Nebengesetze nur dann verzettelt, wenn sie über die reine Wiedergabe des Textes hinausgehen.

Die Kataloge und Karteien der Bibliothek sind, bedingt durch das Fehlen von Sicherungen zur Entnahme von Karteikarten, nur Diensteinrichtungen und als solche öffentlich nicht zugänglich. Auskünfte daraus werden aber von den Bibliotheksbediensteten jederzeit erteilt. Die Herausgabe eines periodischen Dokumentationsdienstes war geplant, mußte jedoch wegen Personalmangel ebenso wie eine Vervielfältigung der Dokumentationsaufnahmen, bis auf weiteres verschoben werden. Zu den angeführten Karteien wird als Fremdkartei i. e. S. noch die "NJW-Leitsatzkartei" geführt. Mit dem die Eigendokumentation betreibenden Evidenzbüro des OGH besteht hinsichtlich der Auswertung des unselbständigen Schrifttums kein Zusammenhang.

III. Schweizerische Eidgenossenschaft

Karl NaegeliDie Dokumentationseinrichtungen des Schweizerischen
Bundesgerichts in Lausanne

A.

Die weitaus wichtigste Einrichtung zur Dokumentation der eigenen Rechtsprechung ist die in jährlich 15-25 Heften erscheinende Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts. In dieser Sammlung wird ungefähr jedes siebente oder achte Urteil ganz oder teilweise veröffentlicht (1960 betrug die Gesamtzahl der nicht durch Rückzug, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit erledigten Geschäfte 1509, die Gesamtzahl der veröffentlichten Entscheide 206). Zu dieser Sammlung erscheint jährlich ein 1-3 Jahrgänge umfassendes Sachregister und alle zehn Jahre ein Generalregister.

Das Bedürfnis nach zusätzlichen Einrichtungen für die Eigendokumentation wird beim SBG, das aus 26 Richtern besteht und bei dem mit jeder Hauptmaterie (Obligationen- und Handelsrecht; übriges Zivilrecht; Staats- und Verwaltungsrecht; Strafrecht; Schuldbetreibungs- und Konkursrecht) nur je eine Abteilung oder Kammer mit 3-9 Richtern befaßt ist, weniger stark empfunden, als dies wohl bei wesentlich größeren Gerichten mit bedeutend höherer Geschäftszahl der Fall ist. Das SBG besitzt deswegen außer der Amtlichen Sammlung keine Dokumentationseinrichtung, welche Urteile aller Abteilungen und Kammern erfassen würde. Vielmehr bestehen zusätzliche Einrichtungen für die Eigendokumentation nur für vier Abteilungen bzw. Kammern, nämlich für den Kassationshof (Strafrecht; seit

1942, d. h. seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuchs), für die Staatsrechtliche und die Verwaltungsrechtliche Kammer der Staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung (je seit 1948) und für die I. Zivilabteilung (Obligationen- und Handelsrecht; seit 1952). Diese Einrichtungen sind im wesentlichen nach übereinstimmenden Richtlinien aufgebaut.

Es handelt sich um Kartotheken. Eine besondere Dokumentationsstelle besteht nicht. Die Abfassung des Textes für die Nachweiskarten (Format 10,5 x 15 cm) obliegt den Verfassern der in die Kartothek aufzunehmenden Urteile (d. h. den Gerichtsschreibern und Sekretären des Bundesgerichts). Bei jeder Kartothek wacht ein Gerichtsschreiber oder Sekretär über die Systemgemäßheit der Texte. Die älteste Kartothek (Kassationshof) wird nur in einem Exemplar geführt, die andern in mehreren Exemplaren (I. Zivilabteilung: 3, Staatsrechtliche Kammer: 15; Verwaltungsrechtliche Kammer: 8). Soweit mehrere Exemplare angefertigt werden, werden die Karten mit Hilfe eines mit der Schreibmaschine geschriebenen Klischees maschinell vervielfältigt.

Von jeder Kartothek ist ein Exemplar im Saal aufgestellt, wo die Akten der zur Verhandlung kommenden Geschäfte für die Richter zur Einsicht aufliegen. Von der Kartothek der I. Zivilabteilung besitzen außerdem der Präsident und der Gerichtsschreiber, der die Kartothek betreut, je ein Exemplar. Von den Kartotheken der Staatsrechtlichen und der Verwaltungsrechtlichen Kammer hat jeder der betreffenden Kammer zugeteilte Richter und Urteilsredaktor ein Exemplar in seinem Büro. Gerichtsfremden Personen stehen die Kartotheken des SBG nicht zur Verfügung. Sie sind ausschließlich für den Eigengebrauch des Gerichts bestimmt.

Im

Im Buchhandel sind eine Kartothek des Schweizerischen Obligationenrechts und eine solche des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (beide bei Schulthess in Zürich) erschienen. Diese Sammlungen überschneiden sich mit den Kartotheken des Bundesgerichts nur in verhältnismäßig kleinem Umfang, da sie einerseits keine nicht veröffentlichten Entscheide des SBG, andererseits jedoch nicht nur Entscheide des SBG, sondern auch veröffentlichte Entscheide unterer Gerichte und Zeitschriftenaufsätze sowie Monographien berücksichtigen. In der Anlage gleichen diese Sammlungen aber den Kartotheken des Bundesgerichts. Nachträge zu den im Buchhandel erhältlichen Sammlungen erscheinen einmal jährlich.

Der Text der Kartothekkarten wird im Anschluß an die Ausfertigung der Urteile erstellt. Mit der Vervielfältigung der neuen Karten und ihrer Einreihung in die Kartotheken befaßt sich die Gerichtskanzlei mehrmals jährlich. Genauere Angaben über die Erscheinungsweise sind nicht möglich.

Von den Kartotheken des SBG wird nur ein Teil der Urteile der betreffenden Abteilungen und Kammern erfaßt. Alle vier Kartotheken enthalten Hinweise auf Urteile, deren Veröffentlichung sich nicht rechtfertigt, die aber doch Rechtserörterungen enthalten, welche bei der Behandlung späterer Fälle ein gewisses Interesse bieten können. Neben Hinweisen auf eine Auswahl von nicht veröffentlichten Urteilen enthalten drei der Kartotheken auch Hinweise auf die in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Urteile der betreffenden Abteilung oder Kammer. Welche Urteile in die Kartothek aufgenommen werden sollen, verfügt der Abteilungs- bzw. Kammerpräsident. Die vier Kartotheken enthalten zur Zeit schätzungsweise je 2 000 - 2 600 Karten. Der jährliche Zugang kann nicht beziffert werden.

Das SBG besitzt also keine zentrale Dokumentationsstelle; die Dokumentation erfolgt durch einzelne Abteilungen und Kammern je für die betreffende Materie. Die Nachweisungen bestehen in der Regel aus zusammenfassenden Inhaltsangaben, die meist

etwas

etwas ausführlicher gehalten sind als die Inhaltsangaben, die in der Amtlichen Sammlung den dort wiedergegebenen Entscheiden vorangestellt werden.

Die Leitsätze sind im allgemeinen systematisch geordnet (soweit möglich in Anlehnung an die Systematik der einschlägigen Gesetze, nach Gesetzesartikeln). Wo eine solche Einordnung nicht durchführbar ist, sind die Rubriken der Kartothek alphabetisch geordnet. Für zwei Kartotheken besteht ein Verzeichnis der Rubriken.

Als nicht befriedigend wird empfunden, daß die Hinweise namentlich bei der zuerst eingeführten Kartothek anfänglich allzu knapp gefaßt wurden. Auch beginnt an gewissen Stellen (wo sich zahlreiche Karten zur gleichen Frage zusammendrängen) die Übersichtlichkeit etwas zu leiden. Bestimmte Reformvorschläge stehen indes zur Zeit nicht zur Diskussion.

B.

Fremddokumentation wird beim SBG nur in der Form betrieben, daß für Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken (besonders Festschriften) Karten besonderer Farbe mit Angabe des Autors, der Überschrift des Aufsatzes und der Fundstelle in den systematischen Katalog und den Autorenkatalog der Bundesgerichtsbibliothek aufgenommen werden. Dies geschieht ungefähr seit 1950. (Vorher bestand ein besonderer Zettelkatalog für Zeitschriftenaufsätze). Die Anzahl dieser Karten kann nicht angegeben werden. Für welche Aufsätze Karten anzulegen sind, bestimmt der Gerichtsschreiber, der im Nebenamt Sekretär der Bibliothekskommission ist.

Anhang

Beispiele der Katalogkarten und Dokumentationsmittel

Bundesarchiv

Anlagen 1 - 5

Anl. 1 (Leitsatzkarte auf gelbem Karton. Format DIN A 5)

Datum:	Az.:	Unterteilung:		Gesetz:	Blatt:
11. Februar 1960	5 AZR 79/58 (Hannover)		§ Art. 12	GG	Lfd. Nr.

Urteil

Gesetz: GG Art. 12; HGB § 74; BGB § 138

Leitsätze:

1. Wettbewerbsabreden sind mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar.
2. Eine Kundenschutzabrede zwischen einem Helfer in Steuersachen und seinem Buchhalter für die Zeit nach dessen Ausscheiden ist nicht schon deshalb unwirksam, weil darin keine Karenzentschädigung vorgesehen ist. Eine unmittelbare Anwendung von § 74 Abs. 2 HGB oder eine entsprechende Anwendung von §§ 74 Abs. 2, 90 a HGB auf eine derartige Abrede ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht möglich.
3. Bei einer derartigen Kundenschutzabrede führen Standesgesichtspunkte nicht zu der Annahme eines unsittlichen Rechtsgeschäftes im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB. Unsittlich im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB ist eine solche Abrede nur dann, wenn sie nach Art, Umfang sowie nach ihrer zeitlichen und räumlichen Geltung zu einer untragbaren oder unbilligen Fortkommensbeschwer des ehemaligen Buchhalters führt.

Anl. 2 (Blatt der Loseblattsammlung. Weißes DIN A 4-Blatt, gelocht)

Art. 12

GG

Art. 12 Freie Berufswahl

1. Die Art. 2 und 12 GG stehen der Gültigkeit eines Wettbewerbsverbots auf jeden Fall an sich nicht entgegen. (U - 21. 2. 57 - 2 AZR 301/56)
GewO 133 f: 1 mit Fundstellen; HGB 74: 2; GG 2: 2
2. Die Vorschrift des § 8 RTV-Berlin über die Einwilligung zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist dahin auszulegen, daß der Arbeitgeber seine EntschlieÙung nach billigem Ermessen treffen muß.
Eine solche Vorschrift des § 8 RTV-Berlin verstößt nicht gegen Art. 2 und 12 GG. (U - 13. 6. 58 - 1 AZR 491/57)
BGB 315: 3 mit Fundstellen; GG 2: 3; RTV für die im öffentlichen Dienst der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin stehenden Beschäftigten v. 24. 1. 49 8: 1
3. Wettbewerbsverbote verstoßen nicht gegen Art. 12 GG. (U - 4. 10. 58 - 2 AZR 200/55)
HGB 74: 4 mit Fundstellen; BGB 138: 4
4. Die Auferlegung einer Karenz ohne besondere Gegenleistung des Arbeitgebers kann auch bei einem Gewerkegehilfen namentlich im Hinblick auf Art. 2, 12 GG dann vor der Rechtsordnung keinen Bestand haben, wenn sie nicht durch andere Leistungen des Arbeitgebers oder die besonderen Umstände des Falles in ihrem Gewicht verliert. (B - 3. 3. 59 - 1 AZR 196/57)
HGB 74: 6 mit Fundstellen; GewO 133 f: 2; BGB 611 VII C: 2; GG 2: 4
5. Der § 33 Abs. 2 Satz 1 LVO des Landes Nordrhein-Westfalen ist, soweit es sich um Angestellte handelt, verfassungskonform dahin auszulegen, daß einerseits die bisherigen öffentlichen Dienstherrn der für einen Übertritt zu den Landschaftsverbänden in Betracht kommenden Angestellten verpflichtet sind, diese für die Landschaftsverbände freizustellen, andererseits letztere die Verpflichtung haben, die Angestellten, sofern diese einverstanden sind, zu übernehmen und mit ihnen Arbeitsverträge mit einem solchen Inhalt abzuschließen, der dem ihrer Arbeitsverträge mit den sie freistellenden Verwaltungen entspricht. (U - 11.3.59 - 4 AZR 248/56)
Landschaftsverbandsordnung NRW v. 12. 5. 53 33: 1

AP Nr.16 zu Art. 12 GG.(mit Anm. Wertenbruch)
6. Wettbewerbsabreden sind mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar. (U - 11. 2. 60 - 5 AZR 79/56)
HGB 74: 7; BGB 138: 6, 611 VII C: 3; GG 2: 5

AP Nr.20 zu Art. 12 GG (mit Anm. Hefermehl) AR-Blattei, Wettbewerbsverbot Entsch.11 (mit Anm. Gros)
SAE 60,182 (mit Anm. G. Hueck)

Anl. 3 (Karte der Paragraphenkartei auf gelbem Karton. Format DIN A 5)

GG Art. 12

RdA 59, 85

Meier-Scherling

Die Benachteiligung des kündigenden Arbeitnehmers und Art. 12 GG.
(Ob Benachteiligungen eines kündigenden Arbeitnehmers durch Vertrag oder Tarifvertrag zulässig ist, ist nicht unter Zuhilfenahme von § 138 BGB, sondern zunächst aus Art. 12 GG zu beantworten).

AR-Blattei Neben-
tätigkeit des
Arbeitnehmers II

Monjau

Einzelfragen zur Nebentätigkeit von Arbeitnehmern.
(Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, über seine Nebentätigkeit den Arbeitgeber zu informieren. Das Gegenteil kann vereinbart werden. Die Nebentätigkeit kann durch Tarifvertrag geregelt werden, soweit durch die Nebentätigkeit die Hauptverpflichtung berührt wird. Soweit eine Verpflichtung besteht, kann auf Unterlassung geklagt werden. Das Urteil ist vollstreckbar).

RdA 60, 119

BVerfG
v. 16. 6. 59
1 BvR 71/57

Die durch § 1 der 4. DVO zum Hebammengesetz geregelte Altersgrenze für Hebammen - Vollendung des 70. Lebensjahres - verstößt weder gegen Art. 12 Abs. 1 noch gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

Anl. 4 (Karte der Entscheidungskartei auf rotem Karton. Format DIN A 5)

BAG Urteil vom 11. 2. 60

5 AZR 79/58

DB 60, 443

-

Wettbewerbsabreden sind mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar.

BB 60, 446

-

Eine Kundenschutzabrede zwischen einem Helfer in Steuersachen und seinem Buchhalter für die Zeit nach dessen Ausscheiden ist nicht schon deshalb unwirksam, weil darin keine Karenzentschädigung vorgesehen ist. Eine unmittelbare Anwendung von § 74 Abs. 2 HGB oder eine entsprechende Anwendung von §§ 74 Abs. 2, 90a HGB auf eine derartige Abrede ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht möglich.

Anl. 5 (Abzugsblatt der Zeitschriftenschnellinformation. Format DIN A 4)

Zeitschriftenauswertung 11/62

RdA 62,49

Mayer-Maly, Theo: Das arbeitsrechtliche Lehrgebäude
von A. Nikisch.

(Rezensionsbehandlung zu: Arthur Nikisch, Dr., Prof., Arbeitsrecht, 1. Band, 3. Aufl. (erweitert und völlig Neubearbeitet), Tübingen 1961, J.C.B. Mohr, XXII und 912 S.)

RdA 62,52

Isele, Helmut Georg: Schmiergeldannahme als Eingriffserwerb.
(Der Verfasser nimmt kritisch Stellung zur Entscheidung des BAG vom 14.7.61 - 1 AZR 288/60 = AP Nr. 1 zu § 687 BGB)

RdA 62,59

Herschel, Wilhelm: Die leitenden Angestellten im Kündigungsschutzgesetz.

(Zusammenfassung:

1. Für die in § 12 Buchst. c, 15 Abs. 3 Buchst. c KSchG vorgesehenen Ausnahmen kommt es nur auf die rechtliche Gestaltung des Außen- und Innenverhältnisses an. Ob und wie Bevollmächtigung und Auftrag vollzogen werden, ist unerheblich.

2. Der stellvertretende Betriebsleiter bleibt sowohl von dem Kündigungsschutz der §§ 1 ff. KSchG wie der §§ 15 ff. KSchG ausgenommen, selbst wenn er tatsächlich den Arbeitgeber bei Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern nur im Falle von dessen Abwesenheit vertritt.

3. Auch bei einer Beurlaubung, mag sie auch längere Zeit dauern, bleibt die Ausnahmestellung des leitenden Angestellten erhalten.)

RdA 62,62

Bundesfinanzhof

Anlagen 6 - 15

Anl. 6 (Schrägsichtkartei der Stichwortkartei auf lachsfarbigem
Karton. Format 21 x 21 cm)

Bindung

Stichwortkarte

BINDUNG

Keine -/- nach Treu u. Glauben an Auskünfte,
Zusagen oder Zusicherungen, die nach Verwirk-
lichung des Steuertatbestands erteilt worden
sind (StAnpG § 1)

VI 26/59 U 29. 1. 60

Anl. 7 (Schrägsichtkarte der Literaturkartei auf blauem Karton.
Format 21 x 21 cm)

Bindung

§ Abs. Ziff.

§

BINDUNG

Abs.

Ziff.

Literaturkarte

Urteil	Inhalt	Fundstelle
	-/- des FA an Falschankünfte (Rechtsprechung) Abh. v. Dr. Maassen	BB 60/775

Anl. 8 (Schrägsichtkarte der Rechtsprechungskartei auf grauem
Karton. Format 21 x 21 cm)

§ Abs. Ziff.

Bindung

BINDUNG

§:

Abs.

Ziff.

Rechtsprechungskarte

Urteil	Inhalt	Fundstelle
BGH - 20. 5. 54 GSZ 6/53	Zur Frage des Umfanges der im § 31 Abs. 1 BVerfGG bestimmten Bindung der Gerichte an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.	BGH/Z 13/265

Anl. 9 (Schrägsichtkarte der Paragraphenkartei auf rotem Karton.
Format 21 x 21 cm)

StAnpG

§ 1

Abs

— Ziff. —

§§-Karte

§	1
Abs.	—
Ziff.	—

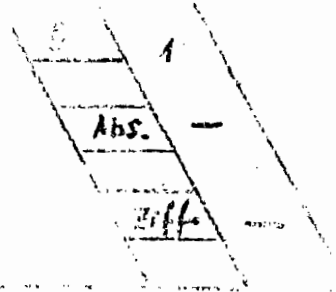
Keine Bindung nach Treu u. Glauben an Aus-
künfte, Zusagen oder Zusicherungen, die
nach Verwirklichung des Steuertatbestands er-
teilt worden sind.

VI 26/59 U 29. 1. 60

Anl. 10 (Literaturkarte der Paragraphenkartei auf blauem Karton.
Format 21 x 21 cm)

StAnpG

Literaturkarte



Urteil

Inhalt

Fundstelle

Auslegungsgrundsätze. - Abh. v. Dr. Brockhoff

Stbg 59/80

Anl. 11 (Rechtsprechungskarte der Paragrafenkartei auf hellgrünem Karton. Format 21 x 21 cm)

§ 1 Abs. 2ff.

StAnpG

Rechtsprechungskarte

§ 1
Abs. -
2ff. -

Urteil

Inhalt

Fundstelle

BVerwG - 6.8.58
VII C 56/57

Wann ist ein Grundstück zerstört? Anspruch auf Steuererlaß.

DWW 59/231

Anl. 12 (Paragraphenspiegel. Format DIN A 4)

Einkommensteuer

- Gesetz: § ohne Absatz und Ziffer bedeutet Zitat ohne Berücksichtigung etwaiger Gliederungen des § in Absätze und Ziffern.
- DV: Die §§ der EStDV sind ohne Rücksicht auf Veränderungen in Inhalt unter den §§ des Gesetzes zu zitieren (z.B. EStDV § 25 1955 auf Karte EStDV zu § 9 EStG). Unter dem Text der Eintragung muß §§ Angabe der DV mit Jahreszahl des Gesetzes bzw. der DV (nicht VZ-Abschnitt) zitiert und unterstrichen werden.
- EStR: Zitat nur bei Fragen der Verfassungs-Rechtsgültigkeit auf blaue Sammelkarte EStR.

EStG

(mit Inhaltsänderungen ab 1948)

§ 1

§ 2

§ 3 nach Ziffern
Inhaltsänderungen:

§ 3	Ziff. 1	48,49	ab 50	anderer Inhalt	
§ 3	"	2	48,49	ab 50	" "
§ 3	"	3	48,49	ab 50	" "
§ 3	"	4	48	ab 49	anderer Inhalt
			ab 55	"	"
§ 3	"	5	48	ab 49	" "
			ab 50	"	"
			ab 57	"	" wird Ziff. 7
§ 3	"	6	48	ab 49	" "
			ab 50	"	"
			ab 57	"	"
§ 3	"	7	49	ab 50	" "
			ab 57	"	"
§ 3	"	8	49	ab 50	" "
			ab 57	"	" wird Ziff. 11 bis 56
§ 3	"	9	50-56	ab 57	anderer Inhalt wird Ziff. 10
§ 3	"	10	50-56	ab 57	" " " Ziff. 11
§ 3	"	11	50-56	ab 57	" " " Ziff. 13
§ 3	"	12	50-56	ab 57	" " " Ziff. 14
§ 3	"	13	50-56	ab 57	" " " Ziff. 15

Anl. 13 (Besprechungskarte auf grünem Karton. Format. DIN A 5)

Besprechungskarte

X

29. 1. 60

Aktz.: VI 26/59 U

Literatur	Fundstelle	Veröffentlicht
Anmerkung von Dr. Kruse, RA	LoepK	<u>BStBl:</u> 1960
Anmerkung von SPr. Kaatz	FR 60/572	Seite 96
		<u>BZBl:</u>
		Seite
		<u>Amtl. Slg.</u>
		Bd. S.
		<u>StRK:</u>
		§ Abs.
		Ziff.

Anl. 14 (Abdruck einer Entscheidung des BFH)

StAnpG § 1;
AO § 210.

Urteil vom 29. Januar 1960

VI 26/59 U

Keine Bindung nach Treu und Glauben an Auskünfte, Zusagen
oder Zusicherungen, die nach Verwirklichung des Steuertatbe-
stands erteilt worden sind.

Az. VI 26/59 U

SENAT	ST. H. O. 11
PRÄS.	Dr.
AMTSG.	Dr.
GRK	Dr.
2. GRK	Dr.

Im Namen des Volkes

In der Einkommensteuersache 1950

gegen das Urteil des Finanzgerichts

der VI. Senat des Bundesfinanzhofs
unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Dr. Wennrich als Vorsitzenden und
der Bundesrichter Dr. Diederichs, Conze, Dr. Hartz, Dr. Ringleb
und Barske

in der Sitzung vom 29. Januar 1960 für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Rechtsbeschwerden (I. und II. Rechtsgang)
hat der Beschwerdeführer zu tragen.

Der Wert der Streitgegenstands wird für beide Rechts-
gänge auf je 2 000 DM festgestellt.

G r ü n d e

Die Sache befindet sich im zweiten Rechtsgang. Streitig
ist nunmehr nur noch, ob nach dem Grundsatz von Treu und Glauben
die dem Beschwerdeführer (Bf.) im Jahre 1950 zugewiesenen Ver-
sorgungsbezüge der Besteuerung nach dem ermäßigten Satz des
§ 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu unterwerfen
waren.

Anl. 15 (Buchungszettel auf weißem Papier. Format 14,5 x 10,5 cm)

Ges.:
StW : StAnpG § 1

Bindung; Treu u. Glauben, Auskunft....., Zusage

Keine Bindung nach Treu und Glauben an
Auskünfte, Zusagen oder Zusicherungen,
die nach Verwirklichung des Steuertatbe-
stands erteilt worden sind.

VI
26/59 U
29.1.60

Bundesgerichtshof

Anlagen 16 - 19

Anl. 16 - 18 (Leitsatzabdrucke auf gummiertem Papier)

(50) BGB §§ 812, 818 Abs. 1, Abs. 2, § 819

Bei Bereicherungsansprüchen auf Wertersatz wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolgs ist für die Bemessung des zu ersetzenden Wertes der Zeitpunkt maßgebend, in dem feststeht, daß der bezweckte Erfolg nicht eintritt. Vor diesem Zeitpunkt kann der Gläubiger eines solchen Bereicherungsanspruchs, wenn seine Leistung in der Errichtung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden besteht, keine Verzinsung des Betrages fordern, um den der Wert des Grundstücks gestiegen ist. Doch kann er Nutzungen beanspruchen, die der Grundstückseigentümer aus dem Wertzuwachs tatsächlich gezogen hat.

Urt. v. 18. September 1961 — VII ZR 118/60 — E.

(51) BGB §§ 812, 164, 179

Handelt jemand erkennbar als Vertreter, so wirkt, seine Vertretungsmacht vorausgesetzt, die von ihm abgegebene Erklärung auch dann für den Vertretenen, wenn der innere Wille des Vertreters dahin ging, für sich selbst zu handeln. Die Ansprüche gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht aus § 179 BGB schließen zwar grundsätzlich einen Bereicherungsanspruch des Dritten, mit dem der Vertreter abgeschlossen hat, gegen den Vertretenen nicht aus; ein solcher Bereicherungsanspruch besteht aber nicht, wenn der Vertretene seinerseits auf Grund eines wirklichen Vertrages gegenüber dem Vertreter einen Anspruch auf das von dem Dritten Geleistete hat und dem Vertreter zur Gegenleistung verpflichtet ist.

Urt. v. 5. Oktober 1961 — VII ZR 207/60 — E.

(4) BGB § 818 Abs. 1, Abs. 2, §§ 812, 819

Bei Bereicherungsansprüchen auf Wertersatz wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolgs ist für die Bemessung des zu ersetzenden Wertes der Zeitpunkt maßgebend, in dem feststeht, daß der bezweckte Erfolg nicht eintritt. Vor diesem Zeitpunkt kann der Gläubiger eines solchen Bereicherungsanspruchs, wenn seine Leistung in der Errichtung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden besteht, keine Verzinsung des Betrages fordern, um den der Wert des Grundstücks gestiegen ist. Doch kann er Nutzungen beanspruchen, die der Grundstückseigentümer aus dem Wertzuwachs tatsächlich gezogen hat.

Urt. v. 18. September 1961 — VII ZR 118/60 — E.

(11) BGB § 818 Abs. 2, Abs. 1, §§ 812, 819

Bei Bereicherungsansprüchen auf Wertersatz wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolgs ist für die Bemessung des zu ersetzenden Wertes der Zeitpunkt maßgebend, in dem feststeht, daß der bezweckte Erfolg nicht eintritt. Vor diesem Zeitpunkt kann der Gläubiger eines solchen Bereicherungsanspruchs, wenn seine Leistung in der Errichtung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden besteht, keine Verzinsung des Betrages fordern, um den der Wert des Grundstücks gestiegen ist. Doch kann er Nutzungen beanspruchen, die der Grundstückseigentümer aus dem Wertzuwachs tatsächlich gezogen hat.

Urt. v. 18. September 1961 — VII ZR 118/60 — E.

(2) BGB §§ 819, 812, 818 Abs. 1, Abs. 2

Bei Bereicherungsansprüchen auf Wertersatz wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolgs ist für die Bemessung des zu ersetzenden Wertes der Zeitpunkt maßgebend, in dem feststeht, daß der bezweckte Erfolg nicht eintritt. Vor diesem Zeitpunkt kann der Gläubiger eines solchen Bereicherungsanspruchs, wenn seine Leistung in der Errichtung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden besteht, keine Verzinsung des Betrages fordern, um den der Wert des Grundstücks gestiegen ist. Doch kann er Nutzungen beanspruchen, die der Grundstückseigentümer aus dem Wertzuwachs tatsächlich gezogen hat.

Urt. v. 18. September 1961 — VII ZR 118/60 — E.

(18) BGB §§ 320 Abs. 2, 323 Abs. 1

Ob bei einem ärztlichen Eingriff (hier: Kropforrektur) die Aufführung des Patienten über mögliche Schicksalfolgen erforderlich ist, richtet sich nicht so sehr nach allgemeiner medizinischer Erfahrung über die Komplikationshäufigkeit, vielmehr auf den vorzunehmenden Eingriff gerade im einzelnen Falle an.

Urt. v. 26. September 1961 — VII ZR 118/60 — E.

Anl. 17

(1) **EHVfO** § 57; **LVO** § 37

Auf eine Tatsache, die in einem früheren Verfahren nach § 57 EHVfO oder § 37 LVO nicht vorgebracht ist, kann ein neues Verfahren nach § 37 Abs. 1 LVO gestützt werden, wenn die Nichtgeltendmachung im früheren Verfahren unverschuldet ist. Hätte auf eine solche Tatsache vor Außerkrafttreten des Reichserbhofrechts ein neues Verfahren nach § 57 EHVfO gegründet werden können, so kann sie in einem Verfahren nach § 37 Abs. 1 LVO mit der Wirkung geltend gemacht werden, daß eine von der früheren Feststellung abweichende Beurteilung zulässig ist; das Verfahren nach § 37 LVO braucht dabei nicht unmittelbar denselben Gegenstand wie das frühere Verfahren zu betreffen.

Beschl. v. 24. April 1951 — V BLw 12/50

(2) **EHVfO** § 32 Abs. 1; 2. **KriegsvereinfachungsVO** für das Erbhofrecht v. 27. September 1944, **RGBl** I 238, § 5

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 der 2. **KriegsvereinfachungsVO** kann auf solche Rechtsvorgänge, die sich vor ihrem Inkrafttreten (15. Oktober 1944) ereignet haben, keine Anwendung finden, da sie sich insoweit keine rückwirkende Kraft beigelegt hat.

Beschl. v. 26. November 1952 — V BLw 58/52

(3) **EHVfO** § 92 Abs. 4; **LVO** § 57; **LBO** § 9; **REG** § 15

- a) Der an die Stelle der kleinen Abmeierung (§ 15 Abs. 2 **REG**) getretene Nießbrauch (§ 57 Abs. 5 **LVO**) hat den Charakter einer Zwangsmaßnahme.
- b) Der Nießbraucher nach § 57 Abs. 5 **LVO** kann von dem Eigentümer des Hofes, der die Verwaltung gefährdet, die Räumung seiner Wohnung verlangen.
- c) Der Antrag auf Räumung der Wohnung ist bei dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) zu stellen.

Beschl. v. 26. November 1952 — V BLw 90/52

(4) **EHVfO** §§ 36 ff; **LVO** § 37; **REG** § 10; **KRG** 45 Art. I

Zur Entscheidung über einen selbständigen Antrag auf Feststellung der früheren Erbhofeigenschaft einer landwirtschaftlichen Besitzung sind die Landwirtschaftsgerichte nicht zuständig. Sie können über die frühere Erbhofeigenschaft nur dann entscheiden, wenn sie in einer Landwirtschaftssache eine Vorfrage für die begehrte Entscheidung bildet.

Beschl. v. 27. Januar 1953 — V BLw 81/52

Anlage 18

REG § 22

(1) **REG § 22; LVO § 58**

Hatte der Anerbe, der bereits Eigentümer eines Erbhofes war, beim Inkrafttreten der Höfeordnung noch die Möglichkeit, den angefallenen Erbhof zu übernehmen, so gilt der Erbfall als ungeregelt. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn objektive Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Anerbe entweder den angefallenen Erbhof übernommen oder von seinem Übernahmerecht keinen Gebrauch gemacht haben würde.

Beschl. v. 8. Dezember 1959 — V BLw 16/58

-X-

Anl. 19 (Finanzministerdruck, für die Veröffentlichungen auf
gummiertem Papier)

-
- a) LM StGB § 23 Nr. 45
 - b) BGHSt 15, 316
 - c) NJW 1961, 683
 - d) JR 1961, 266
 - e) JZ 1961, 329
 - f) MDR 1961, 518
 - g) Betrieb 1961, 605
 - h) VRS 21, 40
-

- a) LM StGB § 23 Nr. 46
 - b) NJW 1961, 1220
 - c) MDR 1961, 612
-

- a) LM StGB § 42 b Nr. 20
 - b) BGHSt 15, 279
 - c) NJW 1961, 977
 - d) JR 1961, 223
 - e) MDR 1961, 335
-

- a) LM StGB § 42 m Nr. 20
 - b) BGHSt 15, 316
 - c) NJW 1961, 683
 - d) JR 1961, 266
 - e) JZ 1961, 329
 - f) MDR 1961, 518
 - g) Betrieb 1961, 605
 - h) VRS 21, 40
-

- a) LM StGB § 42 m Nr. 21
 - b) BGHSt 15, 393
 - c) NJW 1961, 1269
 - d) JR 1961, 349 (L)
 - e) MDR 1961, 613
 - f) DAR 1961, 199
 - g) VRS 20, 430
-

- a) LM StGB § 47 Nr. 14
 - b) NJW 1961, 1541
 - c) MDR 1961, 702
 - d) BGHSt 16, 12
-

- a) LM StGB § 59 Nr. 43
 - b) BGHSt 15, 377
 - c) NJW 1961, 1031 (Anm.
Bindokat; Bespr. Peltzer 1569)
 - d) JR 1961, 349
 - e) MDR 1961, 519
 - f) JZ 1961, 518 (Bespr.
Baumann 564)
-

- a) LM StGB § 86 Nr. 13
 - b) BGHSt 15, 399
 - c) NJW 1961, 1030
 - d) JZ 1961, 607
 - e) MDR 1961, 614
-

- a) LM StGB § 90 a Nr. 15
 - b) MDR 1961, 519 (L)
-

- a) LM StGB § 92 Nr. 4
 - b) MDR 1961, 519 (L)
-

Bundessozialgericht

Anlagen 20 - 29

Anl. 20 (Richter-Auswertung, Format DIN A 5)

Name der Zeitschrift: SozVers Jahrg. 1960 Nr. 6

<u>Seite</u>	<u>Verf. oder Gericht</u>	<u>§§ Leitsätze, Stichworte</u>
153	Beck	(Abhandlung über Militär- und Kriegsdienstzeiten als Ersatzzeiten nach altem und neuem Recht RVO § 1251 nF
155	Fink	(Ergebnis: Gem. § 1300 (s. Seite 156). RVO §§ 1253 nF, 1300 nF
156	Stein	(Ergebnis: Spätestens (s. Seite 158) RVO §§ 1278 nF, 1279 nF

Anl. 21 (Vorgriffsauswertung auf weißem DIN A 4 oder DIN A 5-Blatt)

Vorgriffsauswertung
=====

Zeitschrift: Die Sozialversicherung

Jahrgang: 1960

Nr. 6

1.) Beck, Zur Anrechenbarkeit von Ersatzzeiten

Abhandlung über Militär- und Kriegsdienstzeiten als Ersatzzeiten nach altem und neuem Recht.

veröffentlicht in SozVers 1960, 153

2.) Fink, Ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit von Amts wegen in die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umzuwandeln?

Ergebnis:

Gem. § 1300 RVO hat der RentV-Tr auch ohne Antrag, also ausnahmsweise von Amts wegen, die höhere Rente festzustellen, d.h. die Rente wegen Berufsunfähigkeit in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umzuwandeln. Dabei ist es ohne Belang, aus welchem Anlaß der Tr der RentV zu der neuerlichen Überzeugung kommt.

veröffentlicht in SozVers 1960, 155

3.) Stein, Reform der §§ 1278, 1279 RVO?

Ergebnis: [Spätestens bei der Reform der UV wird man berücksichtigen müssen, daß die Ruhensbest.en aus der ArV in die Ges. UV übernommen werden und daß durch die Kumulation der Renten aus der Ges. UV und ArV - insbesondere bei Hinterbliebenen - der zuletzt verdiente Lohn des Versicherten nicht überstiegen wird -(s. §§ 595, 1270 RVO).

veröffentlicht in SozVers 1960, 156

Anl. 22 a (Leitkarte der Paragraphenkartei. Weißer DIN A 5-Karton)

Karte .1....

BVG - Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges
(Bundesversorgungsgesetz) v. 20.12.1950 (BGBl I 791)

Leitkarte

1. Allgemeines, Änderungen
 11. Gesetzesänderungen
 12. Durchführungsverordnungen
 13. Verwaltungsvorschriften
 - 14.
 15. Länderrecht
2. Literatur
 21. Textausgaben und Kommentare
 22. Systematische Darstellungen

Fortsetzung Karte ..2.

Karte .2..

BVG - Allg.

Leitkarte

3. Entstehungsgeschichte, Sonstiges
 31. Gesetzesmaterialien
 32. Geschichtliche Entwicklung
 33. Allg. Aufsätze
 34. Allg. Entscheidungen
 - 35.
- 4.
5. Kriegsopferrecht in der SBZ, Berlin und im Saarland
 51. SBZ
 52. Berlin
 53. Saarland
6. Kriegsopferrecht im Ausland
7. Zwischenstaatliche Beziehungen
8. Abgrenzung (Beziehungen) zu anderen Leistungsträgern
9. Reform des Versorgungsrechts

Fortsetzung Karte

Anl. 22 b (Leitkarte der Paragraphenkartei: Weißer DIN A 5-Karton)

Karte ...

27. 12.60 - Verordnung über die von den Krankenkassen den frei-
beruflich tätigen

Hebammen für Hebammenhilfe zu
zahlenden Gebühren (BAnz. Nr. 252
v. 30.12.1960)

- HebammenVO -

Leitkarte

1. Allgemeines, Änderungen
2. Literatur
3. Entstehungsgeschichte, Sonstiges
 31. Materialien
 - 32.
 33. Allg. Aufsätze

Fortsetzung Karte...

Karte

BVG § 2

Leitkarte

1. Allgemeines, Änderungen
2. Militärischer Dienst i.S. des § 1 Abs. 1 (Abs. 1)
 21. Allgemeines
 22. Soldaten, Wehrmachtbeamte (Abs. 1 Buchst. a)
 23. Volkssturm (Abs. 1 Buchst. b)
 24. Feldgendarmerie (Abs. 1 Buchst. c)
 25. Heimatflakbatterie (Abs. 1 Buchst. d)
3. Wehrdienst Vertriebener im Herkunftsland (Abs. 2)
4. Wehrdienst bei Verbündeten (Abs. 3)
5. Weitere Einzelfälle
 51. Waffen-SS, Allgemeine SS (Leibstandarte, SS-Verfügungstruppe, KZ.-Bewachungsmannschaften)
 52. Polizeidienst, Postschutz

Fortsetzung Karte ...

Anl. 23 a (Paragraphenkartei auf internationalem Zettelformat
12,5 x 7,5 cm)

BVG Allg.// 11

27.6.60 BundesG

zur Änderung und Ergänzung des Kriegs-
opferrechts (Erstes Neuordnungsg -1.NOG)

BGBI I 1960 Nr. 43 S. 453

BVG Allg.// 21

Wilke, Gerhard

VSorg
c
917
Komment.

Bundesversorgungsgesetz. Handkommentar von --.
München: Stutz 1960. 280 S. 80

60/320

BVG § 2// 1

27.6.60 BundesG

Zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopfer-
rechts (1. NOG);

hier: Änderung und Ergänzung des Abs. 2;
Änderung des Abs. 3

BGBI. I 1960 Nr. 43 S. 453

BVG § 2// 51

24.6.59 BVerwG - V C 288/57 -

Dienst in der Waffen-SS ist in aller Regel
nur dann militärischer Dienst i.S. des
Kriegsgefangenenentschädigungsg, wenn der
Angehörige der Waffen-SS für die Kriegsführung
militärisch eingesetzt worden ist.

DÖV 1959, 956

Anl. 23 b (Paragrafenkartei auf internationalem Zettelformat
12,5 x 7,5 cm)

27.12.60 -HebammenVO- Allg. // 31

Vom BMJ zu erlassende VO über die von den KKen
den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammen-
hilfe zu zahlenden Gebühren mit Begründung

BR - Drucks. 373/60

27.12.60 -HebammenVO- Allg. // 33

Schumacher, Gertrud

Die neuen Hebammengebühren

DOK 1961, 19

27.12.60 -HebammenVO- § 3

Langwagen, Willi

Gedanken zu § 196 Abs. 1 Nr. 2 § 376 a RVO i.V.m.
den neuen Hebammengebühren

Verf. untersucht die Frage, welche Beträge
dem Mitglied bei einer von der Kasse nicht
genehmigten Wöchnerinnenheimpflege zu er-
statten sind.

WzS 1961, 309

27.12.60 -HebammenVO- § 5

12.6.61 BMJ - IV A 1 - 41.367-1099 II/61 -

Weegebühren für Hebammen; hier: Zahlung
der Weegebühr (§ 5 HebammenVO) bei Fehl-
geburten

BKK 1961, 331

Anl. 24 (Leitkarte der medizinischen Kartei auf weißem Karton,
Format DIN A 5)

Karte

Blindheit

Leitkarte

1. Allgemeines über Blindheit und über Blinde im Erwerbsleben
2. Sozialleistungen an Blinde
 21. Allgemeines
 22. MdE in der UV und KOV
 23. Pflegebedürftigkeit in der UV und KOV
 24. Krankheit, Invalidität, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit
 25. Rehabilitation, Berufsförderung, Umschulung

Fortsetzung Karte

Anl. 25 (Medizinische Kartei auf internationalem Zettelformat)

Blindheit // 21

Pape, R.

Die Duldungspflicht der Operation des einseitigen grauen Stars und des Nachstars in der Ges. UV

BG 1963, 120

Blindheit // 23

23.9.60 BVerwG - IV C 214/59 -

Blindheit wird für sich allein betrachtet in der Regel kein Gebrechen sein, das eine nur mit ständiger Wartung und Pflege zu begehende Hilflosigkeit begründet. Tritt zur Blindheit aber noch eine weitere physische oder psychische Beeinträchtigung, ist eine sorgfältige Prüfung dahin, ob nicht der Gesamtzustand des Blinden eine solche Hilflosigkeit begründet, unerlässlich.

RLA 1961, 27

Blindheit // 24

Rohwer-Kahlmann, Harry

Blindheit und Invalidität

BB 1955, 384

Anl. 26 a (SBZ-Kartei auf internationalem Zettelformat)

SBZ // 46

Rühl, Hans

Weitere VOen zur Neufassung des SozVersRechts

(VO über die Erweiterung des VersSchutzes bei Unfällen;

VO über die Pflichtvers. der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der SozVers der Arbeiter und Angestellten;

VO über die Pflichtvers der Studenten und Aspiranten bei der SozVers der Arbeiter und Angestellten.)

ASF 1962, 303

SBZ // 8

Rühl, Hans

Zu den sozialpolitischen Abk. der DDR mit den Volksrepubliken Rumänien und Bulgarien

ASF 1958, 670

Anl. 26 b (Auslandskartei auf internationalem Zettelformat)

Schweden

Biskup, Gerhard

Die Regelung der Altersversorgung unter verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit

-Darstellung auf Grund einer Untersuchung des Internat.Arba über die soziale Altersversorgung in Belgien, Dänemark, Frankreich, der Bundesrepublik, Holland, Neuseeland, Schweden, der Schweiz, England und den USA-

SozVers 1963, 131

Ungarn

Ludwig, Karl

Rentenansprüche aus Rechtsanwaltstätigkeit in Ungarn, Jugoslawien und Rumänien.

Bl. f. Steuerr. 1963, 185

Anl. 27 (Verfasserkartei auf internationalem Zettelformat)

Beck, Manfred

Zur Anrechenbarkeit von Ersatzzeiten

Abhandlung über Militär- und Kriegsdienstzeiten als Ersatzzeiten nach altem und neuem Recht.

SozVers 1960, 153

Fink, Josef

Ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit von Amts wegen in die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umzuwandeln?

Ergebnis:

Gem. § 1300 RVO hat der RentV-Tr auch ohne Antrag, also ausnahmsweise von Amts wegen, die höhere Rente festzustellen, d.h. die Rente wegen Berufsunfähigkeit in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umzuwandeln. Dabei ist es ohne Belang, aus welchem Anlaß der Tr der RentV zu der neuerlichen Überzeugung kommt.

SozVers 1960, 155

Rohwer-Kahlmann, Harry

Blindheit und Invalidität

BB 1955 S. 384

Wilke, Gerhard

Vsorg

c

917

Komment.

Bundesversorgungsgesetz. Handkommentar von --.
München: Stutz 1960. 280 S. 8°

60/320

Anl. 28 (Entscheidungskartei auf internationalem Zettelformat)

1)

24.6.59 BVerwG - V C 288/57 -

Dienst in der Waffen-SS ist in aller Regel nur dann militärischer Dienst i.S. des KriegsgefangenenentschädigungsG, wenn der Angehörige der Waffen-SS für die Kriegsführung militärisch eingesetzt worden ist.

DÖV 1959, 956

2)

2)

24.6.59 BVerwG - V C 288/57 -

Fundstellen:

BVerwG Bd 9 Heft 1 S. 23

Samml. BVerwG +12.4 § 2 Nr. 12

DVB1 1959, 750

Anmerkungen:

1)

25.5.60 BSG - 11/8 RV 301/57 -

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Wachdienst in einem Konzentrationslager militärischer Dienst i.S. des BVG ist.

Reg.Nr. 1096

2)

2)

25.5.60 BSG - 11/8 RV 301/57 -

Fundstellen:

Reg.Nr. 1096

SozR BVG § 1 Bl. Ca 22 Nr. 46

SozR BVG § 2 Bl. Ca 2 Nr. 5

BSG 12 Heft 3/4 S. 172

Praxis 1960 407

Anmerkungen:

L.

Anl. 29 (Schlagwortkartei auf internationalem Zettelformat)

Blindheit

Über - s. med. Kartei "Blindheit"

Hebammengebühren

Über -

s. VO v. 4. 7. 1941

VO v. 15. 12. 1956

VO v. 27. 12. 1960

militärischer Dienst

Begriff - s. BVG §§ 1, 2 und 4

Volkssturm

als milit. Dienst s. BVG § 2 // 23

Bundesverwaltungsgericht

Anlagen 30 - 37

Anl. 30 (Karteikarte der Eigendokumentation auf rotem Karton.
Format DIN A 6)

I C 232.58

GewO
§ 37

GG
Art. 12
Abs. 1
S. 2

Urteil v. 4.10. 1962:

Eine PolizeiVO, welche die Ausübung des Kfz.-bewachungsgewerbes von der in das Ermessen der Behörde gestellten Zuweisung eines Standplatzes abhängig macht und es von bestimmten Plätzen überhaupt ausschließt, stellt keine "Regelung" i.S. des § 37 der GewO dar und verstößt, sofern nicht eine Behinderung in der Aufnahme des Berufs überhaupt vorliegt, gegen Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG.

Anl. 31 (Karteikarte der Fremddokumentation auf grünem Karton.
Format DIN A 6)

1 BvR 758/ 57	LadenschlG § 3
(Original in Bibliothek) BVerfGE 13,230 MDR 62,192 DÖV 62,21 Gewerbearchiv 61,221 Betrieb 61,1641 BB 61,1323,1380 BayVBl.62,51 W.u.M.62,631	BVerfG, Urt. v. 29.11.1961: Die allgemeinen Ladenschlußzeiten sind nicht verfassungswidrig. Ins- besondere verstößt § 3 LadenschlG nicht gegen Art. 2 und 3 GG.

Anl. 32 (Aufsatzkartei auf grünem Karton. Format DIN A 6)

	Verwaltungsakt allg.
NJW 62, 1705	SenPräs. Karl-Heinz Heuer, Celle Das Verwaltungshandeln während des sozialgerichtlichen Verfahrens Ein Prozeßverfahren hindert die Verwaltung nicht, in dem gleichen Umfang wie vor Beginn des Rechtsstreits tätig zu sein, soweit es sich um eine nicht streitbefangene Frage handelt. Bezüglich eines streitbefangenen Anspruchs besteht zwar die Kontrollverpflichtung seitens der Verwaltung; die von der Verwaltung zu treffenden Maßnahmen dürfen jedoch das Gerichts- b.w.

verfahren nicht stören oder sich gar als Eingriff in das Verfahren darstellen und müssen daher insbesondere stets im Einvernehmen mit dem Gericht erfolgen.

Das Gericht ist zwar im Prinzip berechtigt, die Verwaltung zu einem Tätigwerden im Wege der prozeßleitenden Verfügung zu zwingen; dies aber nur mit erheblichen Einschränkungen.

Anl. 33 (Alphabetisches Sachwortverzeichnis auf weißem Papier.
Format DIN A 6)

Familienzusammenführung

G 131 § 4b Abs.2
LAG § 230 Abs.2 Nr.4
BVG § 94 Abs.2
BWGöD § 3 Abs.2
KgfEG § 1 Abs.1 Nr.4

Anl. 34 (Fundstellenkartei der Entscheidungen des BVerwG auf
grünem Karton. Format DIN A 6)

I C	DÖV 60,382	
40.59	NJW 60,1266	
	DVB1. 60,600	
Urt. 1.3.60	BayVB1. 61,20	Buchh. 132.1 § 3 Nr. 1
	NJW 61,793	BVerwG E 11,95
42.59	ZMR 61,181	VerwRspr. Bd. 13, S. 180
	DVB1. 61,125 (Anm. Bachof)	JuS 61,134
	BayVB1. 61,53	BlGBW 61,30
Urt. 18.8.60	BBanBl. 61,25	BB 61,352

Anl. 35 (Hilfskartei der Entscheidungen des BVerwG nach Verkündungsdaten
auf internationalem Zettelformat)

4.10.1962

I C 232.58

Anl. 36 (Hilfskartei der fremden Gerichtsentscheidungen nach
Verkündungsdaten auf grünem Karton. Format DIN A 6)

1 BvR 758/
57

BVerfG

Urt. v. 29.11.1961

LadenschlG § 3

(Original in Bibliothek)

BVerfGE 13,230

MDR 62,192

DÖV 62,21

Gewerbearchiv 61,221

Betrieb 61,1641

BB 61,1323,1380

BayVBl. 62,51

W.u.M. 62,631

Anl. 37 (Verfasserkartei auf grünem Karton. Format DIN A 6)

	Heuer	Karl-Heinz
	SenPräs.	Celle
Sozgerbark. 61,357	Der Verwaltungsakt als behördliche Willenskundgebung - und die Recht- sprechung des Bundessozialgerichts	
NJW 62, 1705	Das Verwaltungshandeln während des sozialgerichtlichen Verfahrens .	

Österreichischer Oberster Gerichtshof

Anlagen 38 - 41

Anl. 38 (Paragrafenkarteikarte auf weißem Karton. Format DIN A 5)

§ 1295 ABGB. (§§ 1297, 1304 B I, II a, III a, VI c ABGB.) II d 1

Schadenersatz für Verletzung beim Abspringen von einem in Gefahr befindlichen Strassenbahnzug (Vorübergehendes Versagen der Bremsen).

E. v. 3. 3. 1954, 2 Ob 158/54 (29)

Gl. Rechtssatz:

E. v. 1. 6. 1955, 2 Ob 315/55 (21)

(Abspringen des Mitfahrers vom Motorrad)

" "

E. v. 11. 4. 1956, 2 Ob 127/56 (24)

(Abspringen des Mitfahrers vom Lastwagen)

Anl. 39 (Kartenmuster der Zentralbibliothek. Format DIN A 6)

- 1a) Aufnahme für die Bundesgesetzskartei auf weißem Karteiblatt für eine Rechtsvorschrift, die der parlamentarischen Behandlung unterlag.

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, 2. Novelle

Reg.Vorl.	VIII/134
Ber.	VIII/161
D.	VIII/-22/995
G. v.	18.12.1956, BGBl. Nr. 268

Reg.Vorl. = Regierungsvorlage, Ber. = Ausschlußbericht, D. = Verhandlung, G. = Gesetz.

VIII/134 = Nummer der Gesetzgebungsperiode und Zahl der Beilage.

VIII/-22/995 = Gesetzgebungsperiode, Sitzungsnummer und Seite.

- 1b) Aufnahme für die Bundesgesetzskartei auf rotem Karteiblatt für Wiederverlautbarungen.

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957

Kdm. v. 14. 5.1957, BGBl. Nr. 128/57

Wiederverlautbarung d. G. v. 20.3.1946
unter Berücksichtigung der Änd. u. Erg.
gemäß Art. II der o.a. Kdm.

Anl. 40 (Katalogkarten der Bundes- u. Landesgesetzkartei. Format DIN A 6)

1c) Aufnahme für die Bundesgesetzkartei auf rotem Karteiblatt für Verordnungen.

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, DVO.

1. DVO. v. 26. 5.1946, BGBl. Nr. 114
2. DVO. v. 28. 9.1946, BGBl. Nr. 192
3. DVO. v. 8. 8.1947, BGBl. Nr. 224

(U.s.w.)

2) Aufnahme für die Landesgesetzkartei auf weißem Karteiblatt

Jagdgesetz, Tirol

- G. v. 12.11.1947, LGBl. Nr. 8/1948
Änd.G. v. 29. 7.1948, LGBl. Nr. 25/1948
NEU: G. v. 27. 2.1959, LGBl. Nr. 10/1959
DFB. Nr. 16/1959

DFB. = Druckfehlerberichtigung.

ANL 41 (Katalogkarten der Rechtshilfekartei, Format DIN A 6)

- 2a) Aufnahme für den Länderteil der Rechtshilfekartei auf rotem Karteiblatt für die anzuwendenden Verträge.

AUSTRALIEN: Rechtshilfeabkommen

Österreichisch-britisches Rechtshilfe-
abkommen vom 31. 3. 1931, BGBl. Nr. 45/1932.

Anwendung: JABl. 1951, S. 124.

JABl. = Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung.

- 3b) Aufnahme für den Länderteil der Rechtshilfekartei auf weißem Karteiblatt für die Bestimmung der Gegenseitigkeit.

AUSTRALIEN: Prozeßkostensicherheitsleistung

Ggs. gewährleistet.

s.: RH-Abkommen Art. 11

Fasching, Kommentar ZPO Bd. II, S. 487

Loewe, ÖHInt S.20 (= 1956, H. 2)

ÖHInt = Österreichische Hefte für die Praxis des internationalen und ausländischen Rechts.

Abkürzungen

AP	Arbeitsrechtliche Praxis. Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArVNG	Arbeiterrentenversicherungsneuregelungsgesetz
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz	Bundesanzeiger
BAT	Bundesangestelltentarif
BesGr	Besoldungsgruppe
BFH	Bundesfinanzhof
BGH	Bundesgerichtshof
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BR	Bundesrat
BSG	Bundessozialgericht
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DRiG	Deutsches Richtergesetz
GG	Bonner Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
KGG	Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen
OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
RG	Reichsgericht
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
SBG	Schweizerisches Bundesgericht
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SSt	Entscheidungen in Strafsachen des österreichischen Obersten Gerichtshofs
SZ	Entscheidungen in Zivilsachen des österreichischen Obersten Gerichtshofs

VGr

VGr	Vergütungsgruppe
ZfBB	Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie
ZfB	Zentralblatt für Bibliothekswesen
ZPO	Zivilprozeßordnung

Anschriften der Mitarbeiter

Anschriften der Mitarbeiter

1. Dr.jur. Hans Gerstenkorn, Bibliotheksoberrat, seit 17.3.1958
Leiter der Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts, seit 1.4.1962
Leiter der Bibliothek der Deutschen Bundespost und Referent im
Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, 53 Bonn,
Koblenzer Straße 81, Tel. 2 04 97 90
2. Alfred Mayer, Regierungsamtmann, seit 1.2.1954 Leiter des
Nachschlagewerks des Bundesarbeitsgerichts, 35 Kassel-
Wilhelmshöhe, Graf-Bernadotte-Platz 3, Tel. 1 40 75, seit
1. 1. 1964 im Dokumentationsdienst des Bundesrechnungshofs
in Frankfurt am Main
3. Franz Reichenberger, Regierungsrat, Leiter der Zentralkartei
beim Bundesfinanzhof, 8 München, Ismaninger Straße 109,
Tel. 3 65 41
4. Dr.jur. Hildebert Kirchner, Bibliotheksoberrat, Leiter der Biblio-
thek des Bundesgerichtshofs, 75 Karlsruhe, Herrenstraße 45,
Tel. 2 39 41
5. Rolf Richter, Regierungsoberinspektor, Leiter der Dokumen-
tationseinrichtung des Bundessozialgerichts, 35 Kassel-Wilhelms-
höhe, Graf-Bernadotte-Platz 3, Tel. 1 62 61
6. Franz Schneider, Bibliotheksamtmann, Katalogsachbearbeiter
der Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts, 75 Karlsruhe 10,
Tel. 2 59 11
7. Walter Ulmann, Amtsgerichtsrat, Leiter der Rechtskartei des
Bundesverwaltungsgerichts, 1 Berlin 12, Hardenbergstraße 31,
Tel. 32 50 41

8. Dr.jur. Ludwig Viktor Heller, Präsident des Österreichischen
Obersten Gerichtshofs, Wien
9. Dr.jur. Karl Naegeli, Sekretär der Bibliothekskommission des
Schweizerischen Bundesgerichts, Lausanne, Av. v.-Ruffy 9

Sachregister

Sachregister

Anfragen auf Formblättern

BFH 23

Anteil der dokumentierten

Entscheidungen an der Gesamt-
menge der ergangenen Entscheidungen

BAG 14

BFH 21, 22

BGH 32, 33

BVerwG 56

OGH 65

SBG 71

Aufsatzkatalog

s. Zeitschriftenaufsätze

Auskunft s. Anfragen, Gerichtsfremde Personen

Auswertung der Urteile s. Anteil der dokumentierten Entscheidungen

Besprechungen von Urteilen

BFH 21, 24

Bibliographie

BVerfG 50

Bibliothek und Dokumentationsstelle

BAG 11, 16

BFH 19

BGH 29

BSG 42

BVerfG 54

BVerwG 57

OGH 66

Bücher s. Monographien

Cento-Vervielfältiger

BSG 42, 43

Entscheidungen s. Anteil der dokumentierten Entscheidungen

Entscheidungen fremder Gerichte
werden nicht dokumentiert

BGH 33
BVerfG 49

Entscheidungskartei

BAG 17

Entscheidungssammlungen

gedruckte (amtliche)

BAG 13
BFH 28
BVerfG 48
OGH 66
SBG 71

private

BAG 13, 14
BFH 27, 28
BGH 31, 32
SBG 73

Evidenzbüro s. a. Nachschlagewerk,
Rechtskartei, Zentralkartei

OGH 64

Format der Karteikarten
s. Karteikarten

Fremddokumentation

BAG 15
BFH 21, 22
BGH 33, 34
BVerfG 48

Fundstellenkartei

BVerwG 61

Gerichtsfremde Personen

Auskünfte an -

OGH 69

Bezug des Mitteilungsblatts mit
Rechtssätzen

OGH 65

Bezug des Nachschlagewerks

BAG 13

BGH 31

Einsichtnahme durch -

BAG 17

BSG 47

SBG 72

Gesetze, Dokumentation von - n

OGH 66, 67, 68

Gesetzesänderungen, Dokumentation von -

BAG 15, 16

BFH 21, 22, 24

BSG 37, 41

Gesetzesmaterialien, Erfassung von -

BSG 37

BVerfG 49

Information

der Richter durch die Dokumenta-
tionsstelle

s. Schnellinformation

Vorgriffsauswertung, Unterrichtung
der Richter

Karteikartengröße

DIN A 6

BVerwG 59

DIN A 5

BAG 12, 13, 17

BSG 43, 44

DIN A 4

BSG	43
BVerfG	54

Größe 10,5 x 15 cm

SBG	72
-----	----

Internationales Bibliotheksformat

BGH	35
BSG	41, 43, 44
BVerfG	51
OGH	66

Leitsätze

Abänderung durch Dokumentations-
stelle

BFH	22
BVerwG	57, 58

Formulierung durch Senat

BAG	14
BGH	29, 30
BSG	40

Formulierung durch Zeitschriften
u. a.

BGH	32
BSG	46, 47

Lichtpausverfahren

BVerwG	60
--------	----

Loseblattsammlung

als Form des Nachschlagewerks

BAG	12 f.
BGH	30
BVerwG	59

Medizinische Kartei

BSG	43, 45
-----	--------

Monographien, Auswertung von

BAG	15, 16, 17
BVerwG	58
OGH	69

Nachschlagewerk

(s. a. Evidenzbüro, Rechtskartei,
Zentralkartei)

Organisation

BAG 11
BGH 29

vorgesehen in GeschO

BAG 11
BGH 29

des Reichsgerichts

BGH 29

Neuerwerbungslisten

BVerfG 54

Paragraphenkartei

BAG 11, 12, 17
BFH 19, 20

Pressearchiv

BVerfG 54

Printoverfahren

BAG 13
BVerfG 51

Rechtshilfekartei

OGH 66

Rechtskartei

(s. a. Evidenzbüro, Nachschla-
gewerk, Zentralkartei)

Organisation

BGH 29, 33

Register

OGH 65

Richter als Auswerter von Zeitschriften

BSG 39

SBZ - Kartei

BSG 43, 46

Schlagwörter beim Aufsatzkatalog

BGH 34, 35

BVerfG 51, 52

Schlagwort - Kartei

BSG 43, 47

Schnellinformation

(s. a. Unterrichtung der Richter,
Vorgriffsauswertung)

BAG 18

Schrägsichtkartei

BFH 23

Sowjetische Besatzungszone

BSG 43, 46

Sparschrift

BAG 15

Stichwortkartei

BFH 7, 20, 21, 23 f., 25

Tarifarchiv

BAG 17, 18

Umfang der Nachweisungen

BAG 14, 17

BFH 27

BGH 31, 34

BSG 3, 36, 38

BVerfG 51, 55

Unterrichtung der Richter durch die
Dokumentationsstelle

BAG 18

BFH 19, 20

BVerfG	53
OGH	65

Verfasserkartei

BGH	34
BSG	43, 46
BVerwG	62
OGH	66

Vervielfältigung des Dokumentations-
materials

Anzahl

BAG	13
-----	----

keine -

BFH	23
OGH	69

Vervielfältigungsverfahren

BAG	13
BGH	30
BSG	42, 43
BVerwG	60
SBG	72

Vorgriffsauswertung

(s. a. Unterrichtung der Richter,
Schnellinformation)

BSG	39, 40, 42
-----	------------

Zeitschriften, Anzahl der ausge-
werteten

BAG	16
BFH	22
BSG	39
BVerfG	49
OGH	66

Zeitschriftenaufsätze

BAG	15, 16
BFH	21
BGH	34

BVerfG	49, 50, 51, 52
BVerwG	58
OGH	65, 67
SBG	74

Zentralkartei

(s. a. Evidenzbüro, Nachschlage-
werk, Rechtskartei)

Organisation

BFH	19
-----	----

vorgesehen in GeschO

BFH	19
-----	----

Zugang, jährlicher des Aufsatzkatalogs

BGH	34
BVerfG	51

des Nachschlagewerks

BAG	14
BFH	27
SBG	73

Zusätzliche Dokumentation durch
Senate

BGH	32, 33
-----	--------

keine -

BAG	14
BFH	27